

Deutsche Wettkampfbestimmungen

für

Kanu-Segeln

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	4
1. ALLGEMEINER TEIL	4
1.1 Grundsatz	
1.2 Dopingverbot	
1.3 Medienrechte und Werbung	 5
1.4 Teilnahmebedingungen	5
Teilnahmebedingungen Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise)	7
TEIL B ARBEITSORDNUNG DER DKV-FACHABTEILUNG KANU-SEGELN TAIFUN UND IC _	10
Name und Sitz	10
Zweck der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln	10
Das Geschäftsjahr	10
4. Mitgliedschaft	
5. Beiträge	11
Organe der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln	'.' 11
7. Die Mitgliederversammlung	
8. Kanusegelausschuss	· ·
9. Allgemeines	13
5. Augementes	10
TEIL C	14
TEIL CORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN	14
1. WETTFAHRTORDNUNG	14
1.1 Wettsegelbestimmungen	14
Klassensignale Wettfahrtveranstaltung für Taifun u. IC	14
1.3 Welliamitveranstallung für Tallum u. IC	15 16
1.4 Teilnahmeberechtigung	
1.5 Wertungssysteme	
1.6 Preise	17
2. DKV-KANUSEGEL-MEISTERSCHAFTSORDNUNG 3. DKV-KANUSEGEL-KAMPFRICHTERORDNUNG	10 10
4. BAU- UND VERMESSUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN KANUSEGELSPORT IM	IS
KANU-VERBAND	20
4.1 Allgemeine Vorschriften	20 Doutschon Kani
Verbandes	24
INITEDNIATIONIALE MANULEÖDEDATIONI	20
INTERNATIONALE KANU FÖDERATION	30
KANU-SEGEL-BESTIMMUNGEN	30
I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR INTERNATIONALE WETTFAHRTEN	32
Internationale Wettfahrten	
Wettfahrtteilnehmer	32
Wettfahrten-Kalender	32
3. Wethanten Calculati	52
II. ORGANISATION VON INTERNATIONALEN WETTFAHRTEN	32
4. Ausschreibungen	32
5. Meldungen	
6. Segelanweisungen	
III. DECONDEDE DECTIMAMINICEN EÜD WELT LIND KONTNENTALMEICTERCOU	NETEN CO
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WELT- UND KONTINENTALMEISTERSCHA	
7. Welt- und Kontinentalmeisterschaften	33
Wettkampfleitung Aufgaben der Funktionäre	33
9. Aufgaben der Funktionäre	33
10. Berufungen	34

11.	Wettfahrtbahnen	34
12.	Zeitbegrenzungen	34
13.	Wertungssystem	35
14.	Werbung	35
15.	Doping	35
16.	Siegerehrungen	35
17.	Ergebnisse und Berichte	36
ANHA	NG 1	37
ANHA	NG2	
1.	Allgemeines	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Vermessung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Einheitsklasse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Hauptabmessungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.		39
6.	Deck	39
7.	Schwimmfähigkeit	40
8.	Gleitzitz	40
9.	Schwert	40
10.	Dudor	40
	Mast, Baum, Rigg	
12.	Segel	41
13.	Besatzung und Ausrüstung	42
14.	Durchführungsbestimmungen	43
15.	Übersetzung	43
Δ NIH Δ	ANG 3	
1.		44
2.		44
3.	Bootskörper	
4.	Segel	 44
A N II 1 A	•	
ANHA	ANG 4	
	Allgemeines	
2.	Vermessung	45
٥.	LIIII GII SKI 2356	-
4.	Hauptabmessungen	46
5.	Bootskorper	46
6. 7	Cohwinenstähinkeit	48
7.		48
8.	Gleitzitz	48
9.	Scriwert	48
10.	Ruder	48
11.	Mast, Baum, Rigg	48
1Z.	Segel	49
13.	Besatzung und Ausrüstung	50
14.	Durchführungsbestimmungen	50
15.	Übersetzung	51
ВА	NTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	
C 1/	VEDDEDICUTI INIENI	52

TEIL A

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes Kanu-Verbände, deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.
- 1.1.2 Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WB anerkannt.
- 1.1.3 Die Wettkampbestimmungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil . Die Wettkampfbestimmungen sind im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. Im technischen Teil kann durch Beschlussfassung des DKV-Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind in geeigneter Form anzuzeigen.
- 1.1.4 Wird die ICF Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB Kanu-Segeln berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ALR werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter in geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.

1.2 Dopingverbot

- 1.2.1 Die Anti-Dopingbestimmungen des DKV sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Dopingkontrollen können bei jedem Wettkampf in allen Klassen durchgeführt werden.
- 1.2.2 An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Wettkampfbestimmung oder unter Anerkennung dieser durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
 - a) rückwirkend der Sportler, bei dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Dopingbestimmungen des DKV gedopt war. Der Verstoß gegen das Dopingverbot wird bei positivem Ergebnis der Probe, Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle unwiderleglich vermutet;
 - b) derjenige, gegen den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder den Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom Deutschen Kanu-Verband beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Als Wettkampfsperre gilt auch der vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre;
 - c) Sportler und Sportlerinnen, die von anderen nationalen oder internationalen Sportverbänden wegen Verstoßes gegen Dopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre bestraft wurden, für den Zeitraum dieser Sperre.

1.2.3 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch die Teilnahme des betroffenen Sportlers beeinflusst sein kann.

Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

- 1.2.4 Darüber hinaus wird der Sportler bei nachgewiesenem Dopingverstoß gemäß den Anti-Dopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.
- 1.2.5 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die die ICF oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder auch ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass gegen den Sportler verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Sportler ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

1.3 Medienrechte und Werbung

1.3.1 Die DKV-Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.
Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung. Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten. Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

1.4 Teilnahmebedingungen

1.4.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF-Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Eigentümer des Sportpasses ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

- 1.4.4.1 Jeder Wettkämpfer darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr.
 Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Wettkämpfer im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass eingetragenen Verein startberechtigt.
- 1.4.4.2 Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im Sportpass vermerkt sein.
- 1.4.4.3 Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.
- 1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5.

1.4.5 Start von Ausländern

- a) Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.
- b) Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazuzählenden Qualifikationsveranstaltungen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfsportpasses sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV-Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

c) International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfsportpasses sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Schüler C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden. Es gelten die Sonderbestimmungen für Schülerspiele.

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.

Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.

Senioren D: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

1.5 Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:

- internationale Wettkämpfe vom DKV-Sportdirektor
- Deutsche Meisterschaften und dazuzählende Qualifikationswettkämpfe vom DKV-Ressortleiter
- alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen LKV-Fachwart

Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Sportdirektor über den DKV-Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Worldcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten. Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Ressortleiter über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 Gebühren

- 1.5.4.1 Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:
 - Startgebühren
 - Protestgebühren
 - Beschwerdegebühren
 - Bootskontrollgebühren
 - Bearbeitungsgebühren
- 1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot) die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Nach der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zu geben.

Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:

- Ehrenpreise
- Gedächtnispreise
- Geld- / Sachpreise

DEUTSCHER KANU-VERBAND E. V. - Fachabteilung Kanu-Segeln Taifun und IC



Ordnungsbestimmungen für den Kanusegelsport im Deutschen Kanu-Verband e. V.

<u>TEIL B</u> <u>ARBEITSORDNUNG DER DKV-FACHABTEILUNG KANU-SEG</u>ELN TAIFUN UND IC

1. Name und Sitz

Die DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln konstituierte sich am 17.11.1973 und wurde am 17.12.1974 vom Deutschen Segler-Verband (DSV) anerkannt und als Mitglied im DSV registriert (DSV Reg. Nr. NW 178). Die DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband. Bedingt durch den Sitz des Deutschen Kanu-Verbandes in Duisburg ist ihre Mitgliedschaft im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen registriert.

2. Zweck der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln

- (1) Die DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln hat die Aufgabe, den Kanusegelsport innerhalb des DKV und seiner ihm angeschlossenen Landesverbände nach Kräften zu fördern und auch Anschlussmitglieder des DKV, soweit sie den Kanusegelsport als Freizeitsport ausüben, sportfachlich zu betreuen und zu vertreten.
- (2) Für die Fachabteilung sind neben der Satzung, der Rechtsordnung und der Sportordnung des DKV, diese Arbeitsordnung und die folgenden Ordnungen innerhalb der DKV-Ordnungsbestimmungen für den Kanusegelsport verbindlich, soweit nicht in dieser Arbeitsordnung ausdrücklich anders festgelegt.
- (3) Die Fachabteilung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich gleichermaßen zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien. Die Fachabteilung ist eine vom DSV anerkannte Klassenvereinigung der Kanusegelbootsklassen Taifun und IC.
- (4) Der spezielle Aufgabenbereich der Fachabteilung Kanu-Segeln und ihre Anschlussmitgliedschaft zum DSV schließen nicht ihre Verpflichtung aus, auch an den weiteren Zielsetzungen des DKV mitzuwirken und sie zu vertreten.

3. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Fachabteilung ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fachabteilung können nur natürliche Personen sein, die Anschlussmitglieder des DKV sind. Mitglieder, die nicht ihre gleichzeitige DSV-Anschlussmitgliedschaft über ihren Stammverein nachweisen, werden durch die Fachabteilung als Anschlussmitglieder dem DSV und SV NRW gemeldet (Ausnahme: Fördernde Mitglieder).
- Die Fachabteilung unterscheidet ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Jugendliche Mitglieder werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, automatisch ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter, begründet. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) eingehend schriftlich gekündigt wird, am Jahresende. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn die dreimalige schriftlich Mahnung zur Zahlung eines fälligen Beitrages erfolglos bleibt oder die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach K 4 (1) entfällt. Die Ansprüche der Beitragszahlung bleiben der Fachabteilung erhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Fachabteilung ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Wettsegelveranstaltungen der Taifun- und IC-Klassen und Voraussetzung für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und fachlichen Ausbildungs-, Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen, die vom DSV und seinen Landesverbänden sowie seinen Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

5. Beiträge

Der von den Mitgliedern für das laufende Jahr bis zum 31. März zu entrichtende Beitrag bemisst sich aus dem Beitrag zur Fachabteilung zuzüglich der Beitragsverpflichtung, die die Fachabteilung für ihre den Fachverbänden zu meldenden Mitglieder eingeht. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte eines Mitglieds.

Die Beiträge zur Fachabteilung werden jeweils für das kommende Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitragsaufkommen der Fachabteilung ist für die Verwendung innerhalb ihrer Aufgaben zweckgebunden.

6. Organe der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln

- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) Kanusegelausschuss (§8)

7. Die Mitgliederversammlung

- (1) Rechtzeitig vor jeder Jahrestagung des DKV-Kanusegelausschusses findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln unter Wahrnehmung einer Frist von mindestens vier Wochen sowie unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Vorschläge zur Erweiterung oder Abänderung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen. Dazu ist jedes Mitglied der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln berechtigt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Vereinsvertreter kann die Stimmen der nicht anwesenden Vereinsmitglieder vertreten. Stimmübertragungen außerhalb eines Vereines sind nur schriftlich möglich.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln werden die internen Belange und die Anträge aus dem DKV-Kanusegelausschuss beraten und zur Abstimmung gebracht.

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Referenten der Fachabteilung, Aktivensprecher und Kassenprüfer,
- b) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- c) nimmt die Berichte des Kanusegelausschusses und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den DKV-Kanusegelausschuss auf Antrag,
- d) beschließt die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge und bearbeitet Änderungsanträge zu den Ordnungsbestimmungen,
- e) beschließt die Aufnahme von Ehrenmitgliedern der Fachabteilung.
- (4) Anträge gelten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen. Die Beschlussfähigkeit ist gleichlautend mit der Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes.
- (5) Mitgliederversammlungen können auch auf Landes- oder Bezirksebene durchgeführt werden. Die Einberufung obliegt dem jeweiligen LKV- bzw. Bezirks-Kanusegelsportwart (gem. K 7 (1)). Abstimmungsergebnisse sind dem DKV-Kanusegelausschuss als Protokoll zur Festlegung eines Gesamt-Stimmenergebnisses vorzulegen.
- 6) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt dem Schriftführer der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln.

8. Kanusegelausschuss

1) Der Kanusegelausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Fachabteilung wie folgt zusammen:

- a) DKV-Ressortleiter Kanusegelsport
- b) LKV-Kanusegelsportwarte

LKV-Referenten für den Kanusegelsport

c) Bezirks-Kanusegelsportwarte

Referenten/innen der Fachabteilung für Kanu-Segeln

- d) Kassenwesen (Schatzmeister)
- e) Protokollführer und Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer)
- f) Bau- und Vermessungsvorschriften
- g) Jugendarbeit (Jugendleiter)
- h) Wett-Kanu-Segeln/Ranglisten/Wanderpreise
- i) Schiedsrichter u. Ausbildung
- k) Aktivensprecher/in der Klassen Taifun und IC
- Jugendsprecher/in
- (2)Kanusegelausschussmitglieder Die der Buchstaben d bis k werden der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Wahlvorgang ist offen, auf Antrag jedoch geheim durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleiben die Kanusegelausschussmitglieder im Amt. Aufgabenteilung eines Referats sind zulässig, ein zusätzliches Stimmrecht erwächst daraus Jugendsprecher/in wird von der Jugendversammlung Jugendversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom Referenten für Jugendarbeit einberufen, geleitet und protokolliert.
- (3) Der Kanusegelausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Kanusegelausschussmitgliedes kann das Referat bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. möglichen Neuwahl kommissarisch besetzt werden. Die Entscheidung darüber treffen die Ausschussmitglieder der Buchstaben a, b, d, e und g.
- (4) Die gewählten Kanusegelausschussmitglieder werden durch das DKV-Präsidium bestätigt.
- (5) Der DKV-Kanusegelausschuss regelt alle internen, fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Fachabteilung, soweit nicht unmittelbare, satzungsgemäße Zuständigkeiten durch Organe des DKV und seiner Landesverbände gegeben werden.
- (6) Der DKV-Kanusegelausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich im Oktober / November zusammen. Über die Ergebnisse der Versammlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Jahrestagung des DKV-Kanusegelausschusses ist mindestens acht (8) Wochen vor ihrem Termin mit ihrer vorläufigen Tagesordnung durch den DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln einzuberufen. Anträge zur Jahrestagung sind mindestens (6) Wochen vor dem Tagungstermin eingehend zu stellen, und die eingegangenen Anträge sind in ihrem Wortlaut drei (3) Wochen vor dem Tagungstermin den Tagungsteilnehmern, dem DKV-Präsidium und den DKV-Landesverbänden mit der endgültigen Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied des DKV-Präsidium ist zur Teilnahme an der Tagung berechtigt, weitere Personen können auf besondere Einladung teilnehmen. Der DKV-Kanusegelausschuss tagt grundsätzlich verbandsöffentlich, jedoch nicht öffentlich. Zu den DKV-Kanusegelausschusssitzungen können vom DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln bei Bedarf zur Beratung Personen eingeladen werden, die den Interessen der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln dienlich sind.
- (7) Zu Anträgen an den DKV-Kanusegelausschuss sind alle Mitglieder der Fachabteilung, die Vereine, die DKV-Landesverbände und die Ausschussmitglieder selbst berechtigt. Während der Tagung hat jedes anwesende Mitglied des Ausschusses eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedoch sind Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zuzulassen und am Ende der Tagesordnung zu behandeln. Zu den Bauund Vermessungsvorschriften sind Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- (8) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die über den Rahmen eigener Beitragsmittel der Fachabteilung hinausgehen, bedürfen der Bestätigung durch das DKV-Präsidium. Beschlüsse

in allen Angelegenheiten der DKV-Ordnungsbestimmungen für den Kanusegelsport des DKV bedürfen der Bestätigung durch den Deutschen Kanutag.

9. Allgemeines

- (1) Das DKV-Präsidium kann auf Antrag der Fachabteilung und mit Zustimmung des DKV-Verbandsausschusses mit dem Deutschen Segler- Verband in Fällen widersprüchlichen Inhalts von Satzungen und Vorschriften vertragliche Regelungen herbeiführen.
- (2) Die Vertretung der Fachabteilung durch den DKV in der ICF wird durch die gleichzeitige Mitgliedschaft im DSV nicht berührt.

TEIL C ORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN

- 1. Kanusegel-Wettfahrtordnung
- 2. Kanusegel-Meisterschaftsordnung
- 3. Kanusegel-Kampfrichterordnung
- 4. Bau- und Vermessungsvorschriften der Taifun- und der IC-Klasse

1. WETTFAHRTORDNUNG

1.1 Wettsegelbestimmungen

- 1.1.1 Für alle Wettsegelveranstaltungen gelten als Wettkampfregeln die Wettfahrtregeln der International Sailing Federation (ISAF) in ihrer jeweils neuesten Fassung. Die Wettfahrtregeln Kanu-Segeln der ISFA werden deutschsprachig vom Deutschen Segler-Verband herausgegeben. Die darin enthaltenen Zusätze für den DSV und ÖSV gelten für die Klassen Taifun und IC nur, soweit in diesen DKV-Ordnungsbestimmungen nicht anders festgelegt.
- 1.1.2 Darüber hinaus gelten für den Kanusegelsport im DKV die nachfolgenden Segelvorschriften, die, soweit sie bestimmte Vorschriften für die Wettfahrtteilnehmer enthalten, für alle Wettfahrten als Segelanweisungen gemäß Regel 3 ISAF gelten und die von den jeweiligen Veranstaltern bzw. Ausrichtern nicht gesondert aufgeführt zu werden brauchen, soweit nicht in einzelnen Fällen eine Sonderregelung erforderlich ist.
- 1.1.3 Diese Segelvorschriften mit der Wettfahrtordnung sind verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Segelwettfahrten für Taifun und IC durch den jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter.
- 1.1.4 Bei Durchführung internationaler Wettfahrten müssen die erforderlichen Segelanweisungen in ihrem gesamten, im Sinne der Regel 3 ISAF (Teil 7, Veranstaltung einer Wettfahrt) erforderlichen Umfang, in Ausschreibung und Programm enthalten sein. Es sind hierbei die entsprechenden Vorschriften der ICF zu beachten.
- 1.1.5 Bei allen Veranstaltungen ist der Deutsche Kanu-Verband ausschließlich zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in öffentlichen und privaten Fernsehmedien sowie für die Regelung der Werbung, jeweils nach Maßgabe der dafür vom DKV-Präsidium erlassenen Richtlinien (s. Anhang 2). Für den Kanusegelsport mit TAIFUN und IC gelten im übrigen bei Wettfahrt-Veranstaltungen die Bestimmungen für Werbung (Anhang 4, "Internationale Wettfahrtregeln der ISAF).

Soweit die Bestimmungen der ISAF im Widerspruch zu den DKV-Werberichtlinien stehen, gelten in diesen Punkten die DKV-Werberichtlinien. Die Bestimmungen für Werbung der ISAF sind diesen Wettsegelbestimmungen als Anhang 4 beigefügt. Für die Festlegung der Kategorie für eine Veranstaltung (z. B. Deutsche Meisterschaften) ist die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt, sind Veranstaltungen grundsätzlich in Kategorie B eingestuft.

1.2 Klassensignale

1.2.1 Als Klassensignale der zu Kanusegelwettfahrten zugelassenen Bootsklassen sind vorgeschrieben:

IC-Klasse: Flagge "C" des Internationalen Flaggenalphabets

Taifun-Klasse: Zahlenwimpel "1" des Internationalen Flaggenalphabets, Starten Taifun und Taifun-Jugend während einer Wettfahrt auf einer Bahn kurz hintereinander, so ist für die Taifun-Jugend der Zahlenwimpel "2" des Internationalen Flaggenalphabets zu verwenden.

1.2.2 Die Klassensignale sind jeweils als optisches Ankündigungssignal für eine Wettfahrt vorzuheißen und mit dem Startsignal für die betreffende Klasse zu streichen, wie in Teil 3 der ISAF Wettfahrtregeln Segeln festgelegt ist.

1.2.3 Höchstwindgeschwindigkeit

- 1.2.4 Eine Windgeschwindigkeit von stetigen 10 m/s wird als maximal vertretbar für die einwandfreie Durchführung von Taifun-Jugendwettfahrten angesehen. Besonderen Verhältnissen auf einem Gewässer entsprechend kann die Wettfahrtleitung eine andere Höchstgeschwindigkeit als vertretbar ansehen.
- 1.2.5 Wird die Höchstwindgeschwindigkeit in nicht vertretbarem Maß überschritten, ist die Wettfahrtleitung nach ihrem Ermessen gehalten, eine Wettfahrt nicht zu starten, abzukürzen oder abzubrechen.

1.3 Wettfahrtveranstaltung für Taifun u. IC

1.3.1 Begriffe, Bestimmungen und Veranstalter

- 1.3.1.1 Eine Regatta umfasst eine oder mehrere Wettfahrten einer oder mehrerer Bootsklassen an einem oder mehreren Tagen. Eine Wettfahrt umfasst den Zeitraum zwischen dem Vorbereitungssignal und dem Zieldurchgang einer Bootsklasse.
- 1.3.1.2 Innerhalb der "DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln Taifun und IC" werden Regatten wie folgt unterschieden:
 - a) Internationale Regatten (ICF)
 - b) Deutsche Meisterschaften und Deutsche Jugendmeisterschaften
 - c) Mannschaftsmeisterschaft (Städte- Team) Mannschaftsmeisterschaft der Jugend (Städte- Team)
 - d) Ranglistenregatten für TAIFUN, TAIFUN-JUGEND und IC
 - e) Sonderregatten (Intern. Meisterschaften, Pokalregatten)
 - f) Landesmeisterschaften und Landes-Jugendmeisterschaften
 - g) Verbandsregatten und Verbands-Jugendregatten
 - h) Vereinsregatten

Veranstalter von Regatten a - c ist der DKV. Regatten nach d - g werden von DKV-Landesverbänden (LKV) veranstaltet, ausgenommen Sonderregatten, bei denen sowohl der DKV, der DSV, ein LKV oder ein DKV- oder DSV-Verein Veranstalter sein können, und ausgenommen Verbandsregatten, die auch von einem DSV-Verein veranstaltet werden können. Die Teilnahme der Klassen Taifun und IC an vom DSV und seinen Mitgliedern einen veranstalteten Regatten entspricht einer vertraglichen Regelung zwischen dem DKV und dem DSV. Regatten nach h) werden von einem Verein oder auch mehreren Vereinen gemeinsam veranstaltet.

1.3.2 Ausrichtung

- 1.3.2.1 Der DKV kann die Ausrichtung von ihm veranstalteter Regatten einem oder mehreren LKV gemeinsam, die LKV die Ausrichtung der vom DKV oder von ihnen veranstalten Regatten einem oder mehreren Vereinen gemeinsam übertragen.
- 1.3.2.2 Die Ausrichter von Kanusegelregatten haben verantwortlich alle Aufgaben dieser Wettfahrtordnung zu übernehmen.
- 1.3.2.3 Die Ausrichter haben im allgemeinen alle mit der Durchführung von Regatten verbundenen Kosten zu tragen. Ihnen stehen im allgemeinen die Wettfahrtbeiträge und sonstige Einnahmen zu.

- 1.3.2.4 Bei gemeinsamer Ausrichtung durch mehrere LKV oder Vereine muss ein LKV oder ein Verein die Federführung übernehmen. Der Federführende ist gegenüber dem Veranstalter allein verantwortlich. Finanzielle Regelungen bei gemeinsamer Veranstaltung oder Ausrichtung bleiben interner Vereinbarung überlassen.
- 1.3.2.5 In Ausschreibung und Programm einer Regatta sind Veranstalter und Ausrichter zu nennen, bei gemeinsamer Ausrichtung die gemeinsamen Ausrichter unter Angabe des Federführenden.

1.3.3 Regattatermine

- 1.3.3.1 Alle Regatten, ausgenommen Vereinsregatten, müssen bereits im Vorjahr, bis zur Jahrestagung des DKV-Kanusegelausschusses, zur Abstimmung und Festlegung über die LKV gemeldet sein. Für Deutsche Meisterschaften siehe 2.3 Kanusegel-Meisterschaftsordnung des DKV.
- 1.3.3.2 Festgelegte und bekanntgegebene Regattatermine können nur mit Zustimmung des DKV und den zuständigen LKV geändert werden.
- 1.3.3.3 Vereinsregatten dürfen zum gleichen Zeitpunkt von unter 1.2.1.2 a) bis g) aufgeführten Regatten nur mit Zustimmung des DKV und des zuständigen LKV stattfinden.

1.4 Teilnahmeberechtigung

- 1.4.1 Zur Teilnahme an Kanusegel-Regatten gemäß 1.2.1.2 a) bis g), sind nur Mitglieder der DKV-Fachabteilung Kanu-Segeln und ausländische Kanusegler, die über ihren Verein einem der ICF oder ISAF angeschlossenen nationalen Landesverbänden angehören, zugelassen.
- 1.4.2 Zu Kanusegelregatten des DKV sind Boote der von DKV und DSV anerkannten Kanusegelklassen:
 - a) die IC-Klasse (Intern. 10 m² Segelkanu)
 - b) die Taifun-Klasse (Einheitsklasse) zugelassen, für die der Eigner bzw. Steuermann am Ort jeder Regatta, Vereinsregatten ausgenommen, Registrierung und gültige Vermessung nachweisen kann. Die Zulassung anderer nationaler Bootsklassen ausländischer, der ICF oder ISAF angeschlossener nationaler Verbände bedarf der Zustimmung des DKV.
- 1.4.3 Verbandsregatten und Sonderregatten sind verbandsoffen (bundesoffen), wobei in bestimmten Fällen vom DKV für Sonderregatten eine abweichende Regelung getroffen werden kann. Pokalregatten können besonderen, vom DKV zu genehmigenden Austragungs- und Teilnahmeregelungen unterliegen. An Landesmeisterschaften können nur Anschlussmitglieder der veranstaltenden LKV teilnehmen. Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften ergibt sich aus der Kanusegel-Meisterschaftsordnung des DKV.
- 1.4.4 Voraussetzung für jede Startberechtigung ist, dass der Steuermann eines Bootes die zur Führung eines Kanusegelbootes erforderliche Eignung durch den Besitz eines gültigen Führerscheines nachweist.
- 1.4.5 Zu Jugendregatten und Jugendmeisterschaften sind Jugendliche noch in dem Kalenderjahr startberechtigt, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Das Mindestalter der Vorschoter ist zehn (10) Jahre.
- 1.4.6 Während eines Kalenderjahres sind Kanusegler nur für den gleichen Verein startberechtigt, ausgenommen ein Vereinswechsel ist durch Wohnortswechsel bedingt und der bisherige Verein stimmt einem Start für den neuen Verein zu.
- 1.4.7 Funktionen bei Regatten dürfen nur von Anschlussmitgliedern des DKV oder von Mitgliedern von DSV-Mitgliedsvereinen ausgeübt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DKV.

- 1.4.8 Schüler, Jugendliche und Junioren dürfen an einem Tage nur an einer Veranstaltung bzw. einem Test im Kanuleistungssport teilnehmen.
- 1.4.9 An internationalen Qualifikationen gem. der veröffentlichten Nominierungskriterien für internationale Meisterschaften bzw. Welt- oder Europacups ist nur teilnahmeberechtigt, wer die internationale Startberechtigung der ICF besitzt.

1.5 Wertungssysteme

1.5.1 Bei internationalen Meisterschaften und internationalen Regatten sowie bei Teamregatten ist grundsätzlich nach dem ICF-Punktsystem zu werten: siehe Internationale Kanusegel-Bestimmungen, (13. Wertungssystem)

1.6 Preise

- 1.6.1 Der DKV lässt als Preis grundsätzlich nur Gegenstände zu, die von ihrer Art und Gestaltung her von vornherein nicht für materielle Zwecke bestimmt sind und deren ideeller Wert nach allgemeiner Anschauung den Gebrauchswert übersteigt. Sie sind als Preise mit der errungenen Platzierung, dem Austragungsort und -jahr der Wettfahrten eindeutig und unauslöschlich zu kennzeichnen. Für die Beschaffung der Ehrenpreise ist vom Ausrichter ein angemessener Anteil der Wettfahrtbeiträge aufzuwenden.
- 1.6.2 Für den Sieger und die Platzierten einer Regatta sind Ehrenpreise und zwar je angefangene drei gemeldete Teilnehmer ein Preis zu geben. Bei Jugendregatten sind dabei für jede Bootsbesatzung (Steuer- und Vorschotmann/frau) je zwei gleiche Ehrenpreise zu geben.
- 1.6.3 Wanderpreise sollten so ausgeschrieben werden, dass diese nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Folge oder fünfmaligem Gewinn in unterbrochener Folge endgültig gewonnen sind (siehe auch 1.2.9.12).
- 1.6.4 Herausforderungspreise sind mit den gleichen Gewinnbedingungen für bestimmte, sich alljährlich auf dem gleichen Revier wiederholende Regatten auszuschreiben. Der Besitzer eines Herausforderungspreises muss diesen verteidigen, wenn er durch mindestens fünf Meldungen zu dieser Regatta herausgefordert wird.
- 1.6.5 Für jedes Anrecht auf einen Wander- oder Herausforderungspreis ist vom Ausrichter eine Urkunde zu geben.
- 1.6.6 Bis zum Meldeschluss einer Regatta um einen Wander- oder Herausforderungspreis muss der Preis vom jeweiligen Besitzer dem Ausrichter zugestellt werden.
- 1.6.7 Bei Verlust eines nicht endgültig gewonnenen Wander- oder Herausforderungspreises ist der derzeitige Besitzer in Höhe des materiellen Wertes haftbar.
- 1.6.8 Der Gewinner eines Wander- oder Herausforderungspreises ist vom Ausrichter der DKV-Fachabteilung-Kanu-Segeln mitzuteilen, die die Anrechte überwacht.
- 1.6.9 Für jeden Wander- oder Herausforderungspreis muss eine Stiftungsurkunde gefertigt werden, aus der die Bedingungen, nach denen der Preis auszusegeln ist, hervorgehen müssen. Sie müssen durch den DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln genehmigt werden.
- 1.6.10 Sonderpreise können für besondere Leistungen oder aus besonderem Anlass gegeben werden. Erinnerungsgaben können allen an einer Regatta Beteiligten gegeben werden.
- 1.6.11 Alle Ehrenpreise stehen den Steuerleuten zu, bei Jugendregatten sind dabei für jede Bootsbesatzung (Steuer- und Vorschotmann/frau je zwei gleiche Preise zu geben, Wander- und Herausforderungspreise dem Verein des Steuermanns.

- 1.6.12 Infolge unerledigter Proteste nicht verteilte Preise sind den Gewinnern nach erfolgter Entscheidung vom Ausrichter kostenfrei zuzustellen.
- 1.6.13 Sollte ein Preis zu Unrecht zuerkannt und ausgehändigt sein, so hat der Ausrichter die Rückgabe zu verlangen und erforderlichenfalls mit allen gesetzlichen Mitteln zu erwirken. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe eines unrechtmäßig zuerkannten und ausgehändigten Preises kann der DKV auf Antrag des Ausrichters Maßnahmen im Rahmen seiner Ordnungsvorschriften gegen den Verweigerer einleiten.

2. DKV-KANUSEGEL-MEISTERSCHAFTSORDNUNG

- 2.1. Der Deutsche Kanu-Verband veranstaltet jährlich Deutsche Meisterschaften und Deutsche Jugendmeisterschaften im Kanu-Segeln für Taifun und IC. Der Titel eines Deutschen Meisters wird nur dann vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen gestartet sind.
- 2.2 Ort, Zeit, Klassen und Ausrichter von Deutschen Meisterschaften werden im Jahr vor der Durchführung vom DKV auf Antrag des sich um die Ausrichtung bewerbenden LKV und Vorschlag des DKV-Kanusegelausschusses festgelegt.
- 2.3 Bewerbungen um die Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft sind durch den zuständigen LKV bzw. mit dessen Zustimmung bereits zur Tagung des DKV-Kanusegelausschusses im vorletzten Jahr vor der Durchführung anzumelden und werden im Jahr vor der Durchführung durch die zuständigen DKV-Organe entschieden. Bei Vorliegen rechtzeitiger Bewerbungen können spätere Anträge keine Berücksichtigung finden.
- 2.4 Der DKV-Kanusegelausschuss kann für die Durchführung von Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften nur Ausrichter vorschlagen, die ausreichende Erfahrung in der Durchführung von Regatten besitzen und die Wettfahrten auf einem geeigneten Gewässer durchzuführen beabsichtigen.
- 2.5 Ist ein Ausrichter beauftragt, so hat er die Vorbereitungen im Einvernehmen mit dem DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln und dem DKV-Kanusegelausschuss vorzunehmen. Insbesondere sind diesen die Entwürfe von Ausschreibung, Segelanweisungen und Programm vor Drucklegung zur Genehmigung vorzulegen und der Vorsitzende des Wettfahrtausschusses zu benennen.
- 2.6 Die Schiedsrichter, fünf bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften und je ein verantwortlicher amtlicher Vermesser werden vom DKV im Einvernehmen mit dem Ausrichter nominiert.
 Für sie erfolgt die Kostenübernahme nach der DKV-Reisekostenordnung in Höhe des hierfür
 - beschlossenen Haushaltsansatzes. Entscheidungen des Schiedsgerichts bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften sind endgültig.
- 2.7 Deutsche Meisterschaften und Deutsche Jugendmeisterschaften sind nach der DKV-Kanusegel-Wettfahrtordnung und DKV-Kanusegel-Meisterschaftsordnung durchzuführen. Für Landesmeisterschaften und Landes-Jugendmeisterschaften sollen die Veranstalter diese Meisterschaftsordnung entsprechend anwenden.
- Zu Deutschen Meisterschaften können nur Kanusegler melden, die sich zuvor für eine Teilnahme qualifiziert haben. Die Bedingungen werden jeweils im Vorjahr durch den DKV-Kanusegelausschuss bekanntgegeben. Die Teilnahme Jugendlicher ist unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen nur zulässig, wenn sie nicht an Deutschen Jugendmeisterschaften im gleichen Jahr teilnehmen.
- 2.9 Die Teilnahmeberechtigung Jugendlicher an Deutschen Meisterschaften ergibt sich neben den vom DKV-Kanusegelausschuss bekanntgegebenen Qualifikationsbedingungen aus der

Wettfahrtordnung 1.2.4.5, soweit nicht Meldung oder Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft der gleichen Bootsklasse im gleichen Jahr vorliegen oder beabsichtigt sind (vergl. 2.8).

2.10 Für Deutsche Meisterschaften und Deutsche Jugendmeisterschaften sind mindestens sechs, Wettfahrten auszuschreiben.

Bei Jugendmeisterschaften sollen nicht mehr als zwei Wettfahrten pro Tag ausgeschrieben werden. Wenn Wettfahrten ausgefallen sind oder bei Wetterprognosen, die den Verlauf der Meisterschaft gefährden können, dürfen mehr als zwei Wettfahrten pro Tag durchgeführt werden, um die Gesamtzahl der ausgeschriebenen Wettfahrten zu erreichen.

Jede Klasse ist für sich alleine zu starten. Ab fünf gültig abgewickelter Wettfahrten ist das schlechteste Einzelergebnis jedes Teilnehmers für die Gesamtwertung zu streichen. Eine Entscheidung und Vergabe des Titels ist jedoch nur nach mindestens vier gültig durchgeführten Wettfahrten möglich. Bei drei gesegelten Wettfahrten kann die Serie als Ranglistenregatta gewertet werden.

- 2.11 Die ungekürzten Gesamtbahnenlängen für Wettfahrten einer Deutschen Meisterschaft sollen ca. 10 Seemeilen, einer Deutschen Jugendmeisterschaft ca. 8 Seemeilen betragen.
- 2.12 Wettfahrtausschuss ist bei Deutschen Meisterschaften Deutschen Jugendmeisterschaften gehalten, Boote und Segel auf Einhaltung der Bau- und Vermessungsvorschriften zu überprüfen. Soweit keine generelle Vermessung vor den Wettfahrten erfolgt, sollten Vermessungskontrollen jeweils nach den einzelnen Wettfahrten erfolgen. Zu vermessende Boote sind dazu bereits während der Wettfahrt durch den Wettfahrtausschuss auszulosen. Ein amtlicher Vermesser muss bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften dem Wettfahrtausschuss angehören und während der Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- 2.13 Vom Deutschen Kanu-Verband werden bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften DKV-Meisternadeln bzw. DKV-Jugendmeisternadeln wie folgt verliehen:
 - a) Bei Deutschen Meisterschaften dem Steuermann/-frau DKV-Meisternadel in Gold für den Deutschen Meister DKV-Meisternadel in Silber für den 2. Platz DKV-Meisternadel in Bronze für den 3. Platz
 - b) Bei Deutschen Jugendmeisterschaften dem/der Steuermann/-frau und dem/der Vorschoter/in DKV-Jugendmeisternadel in Gold für den Deutschen Jugendmeister DKV-Jugendmeisternadel in Silber für den 2. Platz DKV-Jugendmeisternadel in Bronze für den 3. Platz

Die Verleihung der Meisternadeln wird vor einer weiteren Preisverteilung von einem offiziellen Vertreter des Deutschen Kanu-Verbandes vorgenommen und hat den Vorrang.

2.14 Weitere Preise sind vom Ausrichter in Übereinstimmung mit der Wettfahrtordnung zu geben.

3. DKV-KANUSEGEL-KAMPFRICHTERORDNUNG

3.1 Um die einwandfreie Durchführung von DKV-Kanusegel-Wettfahrtveranstaltungen weitgehend sicherzustellen, dürfen die Aufgaben eines Wettfahrtleiters, eines Starters und Zielrichters sowie die eines Schiedsrichters innerhalb eines Wettfahrtausschusses bei vom DKV oder LKV veranstalteten Regatten nur von DKV-Mitgliedern ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises und damit vom DKV als Kanusegel-Kampfrichter bestätigt sind. Alle anderen Mitglieder eines Wettfahrtausschusses haben ihre Aufgaben nach Anweisung dieser Kampfrichter zu erfüllen.

- 3.2 Der DKV-Kanusegel-Kampfrichterausweis wird vom DKV-Kanusegelausschussmitglied, dem Referenten für Schiedsrichter und Ausbildung, auf Antrag für Personen ausgestellt, die ihre Fähigkeiten und Eignung bewiesen oder mit Erfolg an entsprechenden Schulungskursen teilgenommen haben.
- 3.3 Die Gültigkeit eines Kampfrichterausweises ist auf 5 Jahre ab Ausstellungsdatum befristet; sie kann auf jeweils weitere 2 Jahre durch den zuständigen Referenten des DKV-Kanusegelausschusses durch Rückseitenvermerk verlängert werden.
- 3.4 Einsprüche gegen die Tätigkeit eines Kampfrichters sind an den DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln zu richten. Sie werden nach den Vorschriften der DKV-Ordnungen behandelt. Besonders schwerwiegende Fälle berechtigen den DKV, einen Kampfrichterausweis einzuziehen.
- 3.5 Mitglieder von DSV-Mitgliedsvereinen können als Kampfrichter im Sinne dieser Ordnung tätig sein, wenn sie eine entsprechende Befähigung besitzen (siehe Punkt 3.2).

4. BAU- UND VERMESSUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN KANUSEGELSPORT IM <u>DEUTSCHEN KANU-VERBAND</u>

4.1 Allgemeine Vorschriften

4.1.1 Zugelassene Bootsklassen

- 4.1.1.1 Zur Teilnahme an Kanusegel-Wettfahrten im DKV sind zugelassen:
 - a) Die Internationale 10 m² (Segel) Kanu-Klasse,
 - b) die Taifun-Klasse, seit 1963 Einheitsklasse des Deutschen Kanu-Verbandes
 - c) die Nationale Segelkanu-Klasse (Altersklasse)
- 4.1.1.2 Alle zur Teilnahme an Wettfahrten bestimmten Boote müssen:
 - a) im DKV-Bootsregister eingetragen,
 - b) gültig vermessen und als solche gekennzeichnet sein (DKV-Vermessungsplakette, Stempel usw.) und
 - c) mit einem Namen, der Vereinszugehörigkeit des Eigners sowie den weiterhin vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sein.

4.1.2 DKV-Bootsregister, Unterscheidungsnummern

- 4.1.2.1 Der Deutsche Kanu-Verband führt ein Register aller zur Teilnahme an Kanusegel-Wettfahrten zugelassenen Boote. In diesem Register werden gleichzeitig die Vermessungsunterlagen dieser Boote hinterlegt.
- 4.1.2.2 Unterscheidungs- (Segel-) Nummern für Boote werden nur an Bootseigner schriftlich zugeteilt. Boote mit so zugeteilter Nummer werden vorläufig im Register geführt. Eine Eintragung der Boote im DKV-Bootsregister erfolgt erst, nachdem innerhalb von sechs Monaten nach Zuteilung der Nummer gültige Vermessungsunterlagen dem Bootsregister eingereicht wurden.
- 4.1.2.3 Jede Unterscheidungsnummer wird nur einmal zugeteilt. Sie wird ungültig, wenn mangels gültiger Vermessung keine Eintragung des Bootes erfolgt oder wenn ein Boot im Bootsregister gelöscht wird.
- 4.1.2.4 Bei Eignerwechsel ist die Umschreibung im Bootsregister auf den neuen Eigner unverzüglich zu beantragen. Legt der neue Eigner dazu vollständige und gültige Vermessungsunterlagen vor und die schriftliche Erklärung des Voreigners, dass keine Veränderungen am Boot

vorgenommen sind, die den Bau- und Vermessungsvorschriften widersprechen und damit den Klassenerhalt des Bootes beeinträchtigen, ist eine Neuvermessung des Bootes nicht erforderlich.

4.1.3 Messbriefe, Vermessungsnachweise

- 4.1.3.1 Stellt der Vermesser bei allen zu vermessenden Einzelheiten eines Bootes die Übereinstimmung mit den Bau- und Vermessungsvorschriften der betreffenden Bootsklasse fest, wird von ihm ein Vermessungsbericht (Messbrief) in 3-facher Ausfertigung ausgestellt; die 1. Ausfertigung erhält der Bootseigner, die 2. Ausfertigung gibt der Vermesser an das Bootsregister und die 3. Ausfertigung nimmt der Vermesser zu seinen Akten.
- 4.1.3.2 Mit erfolgter Registrierung einer Vermessung im DKV-Bootsregister wird dem Eigner ein Vermessungsnachweis ausgestellt, aus dem Art und Umfang der Vermessung (Erst- oder Neuvermessung z.B. nach Umbauten) hervorgehen.
- 4.1.3.3 Die Vermessungsnachweise sind vom Steuermann zu Wettfahrtveranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen dem Wettfahrtsausschuss vorzuweisen. Die Vorlage von Vermessungsberichten (Messbriefen) ist nicht erforderlich.

4.1.4 Geltungsdauer von Vermessungen

- 4.1.4.1 Die Erst- bzw. Neuvermessung eines Bootes (einschl. Segel und Zubehör) und der daraufhin ausgestellte Vermessungsbericht (Messbrief) und Vermessungsnachweis gelten zeitlich unbegrenzt.
- 4.1.4.2 Bei Veränderungen und Umbauten von Booten, insbesondere des Bootskörpers, ist die Entscheidung eines Vermessers einzuholen, ob eine Neuvermessung erforderlich ist.

4.1.5 Kennzeichnung der Vermessung

- 4.1.5.1 Jedes den Bau- und Vermessungsvorschriften seiner Klasse entsprechende Boot muss nach seiner Vermessung wie folgt gekennzeichnet werden:
 - a) Anbringung der DKV-Vermessungsplakette auf dem Bootskörper an gut sichtbarer Stelle (möglichst auf Vordeck).
 - b) Wasserfestes Stempeln jedes Segels an seinem Hals auf Bb.-Seite mit dem Siegel des Vermessers, der Unterscheidungsnummer sowie dem Datum der Vermessung.
- 4.1.5.2 Die angebrachten Kennzeichen müssen mit den Angaben im Vermessungsbericht und Vermessungsnachweis übereinstimmen.
- 4.1.5.3 Bei Nach- und Kontrollvermessungen von Segeln sind jeweils Siegel des Vermessers und Datum der Vermessung einzustempeln.

4.1.6 Zuständigkeit der Vermesser

- 4.1.6.1 Für die Vermessung und Ausstellung der Vermessungsberichte (Messbriefe) sind nur die in den DKV-Landesverbänden bestellten und vom DKV bestätigten Vermesser zuständig, und diese nur im Bereich des Landesverbandes, für den sie bestellt sind.
- 4.1.6.2 Der DKV-Bootswart und der DKV-Vermessungsobmann können in ihrer Eigenschaft als Vermesser und unbeschadet der Zuständigkeiten der Vermesser der DKV-Landesverbände im gesamten Verbandsbereich des DKV Vermessungen vornehmen.
- 4.1.6.3 Befindet sich ein Boot auf einer Werft im Bau, die außerhalb des Landesverbandes des Bestellers liegt, so kann der Besteller oder die Werft den für den Sitz der Werft zuständigen Vermesser zur Vermessung heranziehen.
- 4.1.6.4 Für Kontrollvermessungen und erforderliche Feststellungen zu Vermessungsprotesten bei Wettfahrtveranstaltungen soll ein örtlich zuständiger Vermesser dem Wettfahrtausschuss angehören. Ist ein solcher verhindert, kann jeder andere, vom DKV bestätigte Vermesser, vom Wettfahrtausschuss beauftragt werden. Zum Einsatz von Vermessern zu Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften siehe Kanusegel-Meisterschaftsordnung 2.6 und 2.12
- 4.1.6.5 Für den Fall, dass ein dem Wettfahrtausschuss angehörender Vermesser einer persönlichen Behinderung unterliegt, kann der Wettfahrtausschuss wie vorstehend verfahren oder notfalls eine geeignete Person mit einer Begutachtung zur Sache beauftragen.

4.1.7 Persönliche Behinderungen der Vermesser

- 4.1.7.1 Die Vermesser dürfen nicht vermessen:
 - a) Boote, deren Eigner oder Miteigner sie selbst sind,
 - b) Boote, die sie selbst gebaut, gezeichnet oder an deren Konstruktion sie in irgendeiner Weise beteiligt waren,
 - c) Boote, die von einem Hersteller gebaut sind, mit dem sie ein geschäftliches Interesse verbindet.
- 4.1.7.2 Feststellungen und Begutachtungen für die Verhandlung von Vermessungsprotesten dürfen Vermesser nicht durchführen, wenn sie selbst das Boot, gegen das sich ein Vermessungsprotest richtet, zuletzt vermessen oder nachvermessen haben oder wenn sie bei einer Wettfahrtveranstaltung, während der ein Vermessungsprotest eingebracht wird, selbst Wettfahrtteilnehmer sind.

4.1.8 Vermessungstermine

- 4.1.8.1 Für alle Vermessungen kann der zuständige Vermesser Ort und Zeitpunkt festlegen. An Wettfahrtterminen dürfen, ausgenommen Kontrollvermessungen und Feststellungen bei Vermessungsprotesten am Ort der Wettfahrten, keine Vermessungen stattfinden.
- 4.1.8.2 Die Vermesser sollen nach Bedarf, an möglichst zentralen Orten ihres Zuständigkeitsbereichs, Vermessungstermine festlegen und rechtzeitig vorher bekanntgeben.

4.1.9 Durchführung der Vermessung

- 4.1.9.1 Bei einer Erstvermessung und einer Neuvermessung wird ein Boot nach allen, in den Bau- und Vermessungsvorschriften enthaltenen Angaben auf seine Bauweise, Form, Abmessungen, Ausrüstung und Kennzeichnung geprüft.
- 4.1.9.2 Eine Nachvermessung kann sich auf die Überprüfung leicht veränderlicher Einzelheiten sowie der Segel eines Bootes beschränken, wenn es für den Vermesser augenscheinlich ist bzw. der Eigner nachweisen kann, dass keine Veränderungen und Umbauten, insbesondere am Bootskörper erfolgt sind, die eine Neuvermessung nach Entscheidung des Vermessers erforderlich machen.
- 4.1.9.3 Die Vermessung eines Bootes darf nur an Land mit den in den Bau- und Vermessungsvorschriften vorgeschriebenen Messgeräten und Hilfsmitteln sowie nach den darin angegebenen Verfahren erfolgen. Über die Vorschriften hinausgehende Sonderaufmessungen sind nicht zulässig.
- 4.1.9.4 Der Vermesser hat alle Ergebnisse einer Vermessung in der ihm verbleibenden Ausfertigung des Vermessungsberichtes einzutragen. Die Vermessungsberichte sind fortlaufend zu sammeln und dem DKV-Bootswart und dem DKV-Ressortleiter Kanu-Segeln auf deren Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme zu überlassen.
- 4.1.9.5 Sämtliche vorgeschriebenen Maße sind vom Vermesser mit einer Messlatte oder einem Stahlbandmaß zu nehmen. Für Maße bis zu 2.000 mm ist ein Meterstock zulässig. Schablonen zur Prüfung der Formen des Bootskörpers müssen vom DKV bezogen oder geprüft sein.
- 4.1.9.6 Bevor der Vermesser einen Vermessungsbericht an das DKV-Bootsregister weiterleitet, muss er sich davon überzeugt haben, dass von ihm während der Vermessung festgestellte Unstimmigkeiten behoben sind.
- 4.1.9.7 Zu Nachvermessungen muss der Eigner dem Vermesser die Vermessungsberichte (Messbriefe) aller vorherigen Vermessungen vorlegen. Der Vermesser hat Nachvermessungen in den Vermessungsberichten der Erst- bzw. Neuvermessungen zu vermerken.

4.1.10 Ergänzende Richtlinien

- 4.1.10.1 In Zweifelsfällen der Auslegung von Bau- und Vermessungsvorschriften und in der Messmethodik sowie in allgemeinen Verfahrensfragen der Registrierung kann der DKV "Ergänzende Richtlinien" zu diesen "Allgemeinen Bestimmungen" und den Bau- und Vermessungsvorschriften der Bootsklassen erlassen.
- 4.1.10.2 Ergänzende Richtlinien treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4.1.11 Gebühren für Registrierung und Vermessung

- 4.1.11.1 Die Gebühren für die Eintragung und Umschreibung von Booten im DKV-Bootsregister und für Vermessungen werden jeweils vom DKV in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und bekanntgegeben.
- 4.1.11.2 Gebühren werden erhoben für:

- a) Die Eintragung eines Bootes in das DKV-Bootsregister bei vorläufiger Zuteilung einer Unterscheidungsnummer,
- b) die Umschreibung der Registerunterlagen und Vermessungsnachweise eines Bootes auf einen neuen Eigner.
- c) Erstvermessungen und Neuvermessungen von Booten, Segeln oder Einzelteilen.
- 4.1.11.3 Für alle Vermessungen, die auf Veranlassung eines Eigners außerhalb vom Vermesser angesetzter Termine stattfinden, sind dem Vermesser neben den jeweiligen Vermessungsgebühren die Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder nach der für seinen Zuständigkeitsbereich geltenden Reisekostenordnung zu erstatten.

4.2 Bau- und Vermessungsvorschriften der Taifun-Klasse, Einheitsklasse des Deutschen Kanu-Verbandes

4.2.1 Vorbemerkungen

- 4.2.1.1 Die Einheitsklasse des Deutschen Kanu-Verbandes, ist aus der Nationalen Segelkanu-Klasse hervorgegangen, wurde am 2. September 1963 eingeführt. Die Benennung in Taifun-Klasse erfolgte am 6. November 1966.
- 4.2.1.2 Bau- und Vermessungsvorschriften, Linien und Segelriss sowie Vermessungsplan sind über den Deutschen Kanu-Verband gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.
- 4.2.1.3 Lizenzgebühren werden vom Konstrukteur von DKV-Mitgliedern nicht erhoben.

4.2.2 Klassenvorschriften

4.2.2.1 Einheitsklasse: Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Boote dieser Klasse so einheitlich wie möglich sind und zwar in bezug auf Form und Gewicht des Bootskörpers, Form des Schwerts und Ruderblattes im Unterwasserteil und den Segelriss.

4.2.2.2 Hauptabmessungen:

Länge über alles (einschl. Stevenbänder, ausschließlich Ruderbeschlag) = 5.200 mm Größte Breite (ohne Scheuerleisten) = 1.320 mm Tiefgang (unter Bootsaußenhaut bei gefiertem Schwert) <= 1000 mm Gesamtsegelfläche = 9,500 m²

- 4.2.2.3 Bauweise: Die Bauweise sowie das Material für den Bootskörper sind freigestellt.
- 4.2.2.4 Form des Bootskörpers, des Vorderstevens und des Heckteils: Der Bootskörper muss in allen Teilen mit den Linienrissen und den Messangaben der Zeichnung übereinstimmen. Die Formkontrolle erfolgt mit Schablonen, die an den Vermessungsspanten I, II und III senkrecht zur Längsachse und Wasserlinie, am Vordersteven und am Heck angelegt werden. Der Kielsprung wird mit Stichmaßen an den Vermessungsspanten zu einer als Basis gespannten Schnur überprüft. Bei der Formkontrolle, der Kielsprungvermessung und den It. Zeichnung angegebenen Breitenmaßen der Vermessungsspanten sind Abweichungen von +/-10 mm zulässig. Bei der Vermessung der Gesamtlänge und der Lage des Schwertkastens ist die Toleranz +/- 20 mm. Die Toleranzen sind nur zum Ausgleich von Bauungenauigkeiten bestimmt, eine bewusste Ausnutzung ist unzulässig.
- 4.2.2.5 Deck und Cockpit: Bauweise und Material des Decks sind freigestellt. Das Deck darf außer dem Cockpit und einer Öffnung für den Mast keine weiteren Ausschnitte aufweisen, Beschlagdurchgänge ausgenommen. Die Deckwölbung darf nirgends höher als 60 mm über dem Scherstrak (Kante Deck-Außenhaut) sein. Die Seiteneindeckungen müssen vom Scherstrak aus überall mindestens 250 mm breit sein. Bei der Ausführung von Seitentanks müssen diese konvex geformt sein und ihre Gesamtbreite, in ihrer Vertikalprojektion auf dem Bootsboden gemessen, muss überall mindestens 250 mm sein. Über Deck gemessen darf der Sitzraum nicht länger als 2.800 mm, mit seiner Vorderkante nicht weniger als 1.300 mm vom

Vordersteven und mit seiner achteren Kante nicht weniger als 1.000 mm vom Achtersteven entfernt sein. Die Mindestlänge des Sitzraumes ist 1.800 mm. Die nach Abzug von Reitbalken und in Deckhöhe liegender Schwertkastenabdeckungen verbleibenden lichten Sitzraumöffnungen müssen insgesamt größer als 1,00 m sein. Die Sitzraumränder dürfen keine Abstufungen aufweisen. Die Tiefe des Sitzraumes, jeweils gemessen von Oberkante Deck-Sitzraumrand auf die Mittschiffslinie, muss mindestens die Hälfte des Gesamtmaßes bis zum Kiel betragen. Scheuerleisten mit einer Höchst breite von 50 mm und einer max. Dicke von 35 mm (vertikal) sind erlaubt. Diese müssen entlang dem Deck an der Oberkante der Bootsaußenhaut verlaufen.

4.2.2.6 Auftriebskörper: Um die Schwimmfähigkeit gekenterter, voll- oder leckgeschlagener Boote sicherzustellen, sind mindestens zwei Auftriebskörper einzubauen oder sicher zu befestigen. Die Auftriebskörper müssen dem Boot mindestens 80 kg Auftrieb verleihen. Abschottungen oder in sich geschlossene Bootskörper allein gelten nicht als Auftriebskörper.

4.2.2.7 Gewicht des Bootes

- a) Der Bootskörper inklusive des Baumes, des Mastes und für Wettfahrten erforderliche Ausrüstung, ausgenommen Segel, Latten, Kleidung, Verpflegung und Getränke, muss trocken zusammen gewogen werden und muss eine gesamte Masse von nicht weniger als 90 Kg betragen.
- b) Die Masse von Ausgleichsgewichten darf 10 Kg nicht überschreiten. Ausgleichsgewichte sollen vom Vermesser markiert werden.
- c) Der Bootskörper darf keinen Ballast enthalten.

4.2.2.8 Schwert, Ruder

- a) Das Schwert darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 1000 mm unter der Bootsaußenhaut vorstehen. Die Fläche des Schwertes unter der Bootsaußenhaut darf im voll gefiertem Zustand 0,36 m² nicht überschreiten.
- b) Das Schwert muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss horizontal auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.
- c) Das Schwert muss während des Segelns soweit aufgeholt werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper vorsteht.
- d) Material und Bauweise des Schwertes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

Ruder

- a) Das Ruder darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 550mm unter der Bootsaußenhaut, gemessen senkrecht zur verlängerten Kiellinie, vorstehen.
- b) Das Ruder muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.
- c) Das Ruder muss ohne Werkzeug soweit aufgeholt oder abgenommen werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper vorsteht während das Kanu aufrecht schwimmt.
- d) Material und Bauweise des Ruders sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.
- 4.2.2.9 Mast und Großbaum: Bauweise und Material von Mast und Großbaum sind freigestellt. Der Mast soll gerade sein und senkrecht auf Deck oder Kiel stehen. Permanent gebogene Masten und Gaffeltakelung sind nicht erlaubt. Die Maststellung vor der Vorderkante Schwertkasten ist freigestellt. Die Mastquerschnitte dürfen nirgends das Verhältnis 2:3 überschreiten. Der Mast darf im Top verjüngt sein und darf drehbar und in einer Rastenspur verstellbar stehen. Permanent gebogene Großbäume sind verboten, jedoch sind nachträgliche, gleichbleibende Verformungen bis zu 10 mm von einer Geraden, an der Stelle der größten Biegung gemessen, noch zulässig. Die Querschnitte des Großbaumes müssen so gearbeitet sein, dass der gesamte Baum durch einen Kreisring von 100 mm Innendurchmesser geschoben werden kann. Das stehende Gut ist in seiner Ausführung freigestellt, bewegliche Backstage sind verboten. Wanten müssen innerhalb der Bootsbreite angreifen. Der Schnittpunkt des Vorsegel-Vorlieks mit der

Decklinie muss zwischen der Vorstevenkante und 500 mm achtern davon auf Deck liegen. Die Höhe des Vorsegel-Dreiecks, gemessen entlang des Mastes von der Unterkante Kiel bis zum Schnittpunkt Vorderkante Mast, Verlängerung Vorsegel-Vorliek, darf 4.600 mm nicht überschreiten. Anordnung und Material des laufenden Guts sind freigestellt. Beschläge siehe 4.2.2.11.

An Mast und Großbaum sind Begrenzungsmarken für das Großsegel in Form umlaufender, mind. 10 mm breiter, nicht veränderbarer Bänder - bei hellen Spieren schwarz, bei dunklen Spieren weiß - wie folgt anzubringen:

- a) Am Masttop, mit der Unterkante Band nicht höher als 5.900 mm über Unterkante Kiel, in Verlängerung des Mastes gemessen. Der Kopf des Großsegels darf nicht höher als Unterkante Band gesetzt werden.
- b) Am Mast, im Bereich des Baumbeschlages, mit seiner Oberkante nicht niedriger als 4.800 mm unter der Unterkante des Bandes am Masttop. Das Großsegel darf mit seinem Fuß nicht niedriger gesetzt bzw. das Mastliek nicht tiefer gestreckt werden als bis zur Oberkante dieses Bandes; die Verlängerung der Großbaumoberkante muss den Mast oberhalb dieses Bandes treffen.
- c) Am Großbaum, mit seiner Vorderkante nicht weiter als 2.550 mm von der achteren Mastkante entfernt. Das Großsegel darf nicht achterlicher gesetzt bzw. das Baumliek nicht weiter gestreckt werden als bis zur Vorderkante dieses Bandes.
- d) Am Mast sind doppelte Messmarken (Bänder) für eine niedrige Großsegelstellung zulässig, wenn zwischen diesen das Maß von maximal 4.800 mm eingehalten wird und diese in roter Farbe aufgebracht werden. Wird ein am Mast gleitender Baumbeschlag verwendet, so muss dieser jeweils so abgestoppt sein, dass der Baum nicht tiefer als zu den unteren Bändern am Mast gleiten kann.
- 4.2.2.10 Besegelung: Vorgeschrieben ist eine Slooptakelung. Die Segel müssen den im Segelriss angegebenen Maßen und den nachstehenden Festlegungen entsprechen. Material und Gewicht der Segeltuche sind freigestellt. Jedes Segel darf mit einem Fenster aus flexiblem Material versehen sein, nicht größer als 0,20 m und nicht näher als 150 mm zu jedem Liek. Eckverstärkungen durch mehrfache Tuchlagen sind bis zu einem größten Radius von 400 mm vom Schnittpunkt der Lieken erlaubt. Zur Vermessung sind die Segel auf einer ebenen Fläche glatt auszulegen, Latten sind einzuschieben aber nicht zu spannen mit einer Federwaage vorzuspannen. Die Spannkräfte müssen bei Stahllieken mindestens 10 kp, bei allen anderen Lieken mindestens 5 kp betragen. Nur die Mittelbreite und die Länge der Lattentaschen des Großsegels werden ohne Vorspannung, nach dem Ausstreichen bzw. Ausziehen von Falten gemessen. Die Maße sind bei Taulieken ab deren Innenkanten, bei anderen Lieken ab deren Außenkanten, zu nehmen. Soweit nicht anders festgelegt, ergeben sich die Messpunkte an den Segelecken aus den Schnittpunkten der Innenkanten von Taulieken mit den Sehnen anderer Lieken bzw. deren Verlängerungen.

Großsegel: Die Länge der Achterlieksehne darf 5.200 mm nicht überschreiten. Die Form der Achterliekrundung muss einem Kreisbogen angenähert sein, dessen Radius im Bereich zwischen der zweiten Latte von oben und dem Baumliek konstant ist. Die Breite des Kopfholzes, senkrecht zum Vorliek gemessen, darf 120 mm nicht überschreiten, der Winkel zwischen Vorliek und Kopfholz darf nicht größer als 90°sein.

Die Lattentaschen müssen, die untere ausgenommen, senkrecht zur Achterlieksehne aufgenäht sein. Die Taschen für die beiden oberen durchgehenden Latten dürfen, entlang ihrer Mitte gemessen, von Vorderkante Mastliek bis Außenkante Achterliek nicht länger als 750 mm bzw. 1.400 mm sein; die Taschen der darunter befindlichen Latten dürfen eine innere Länge von 800 mm nicht überschreiten. Die innere Weite aller Lattentaschen muss unter 60 mm betragen. Der Abstand der Mitten der oberen durchgehenden Lattentaschen vom Messpunkt am Kopf des Segels darf nicht unter 700 mm bzw. 1.600 mm sein. Die drei unteren Lattentaschen müssen gleichmäßige Abstände untereinander zur zweiten durchgehenden Lattentasche und zum unteren Messpunkt der Achterlieksehne am Baumliek aufweisen. Die Mittelbreite des Segels darf 1.860 mm nicht überschreiten. Sie wird gemessen ab Innenkante Mastliek, 2.400 mm vom

Messpunkt am Kopf des Segels entfernt, geradlinig über einen Hilfspunkt auf der Achterlieksehne 2.600 mm vom unteren Messpunkt der Achterlieksehne am Baumliek entfernt, bis Außenkante Achterliek. Die Klassen- und Segelzeichen im Großsegel müssen den unter 4.2.3.2 folgenden Angaben entsprechen:

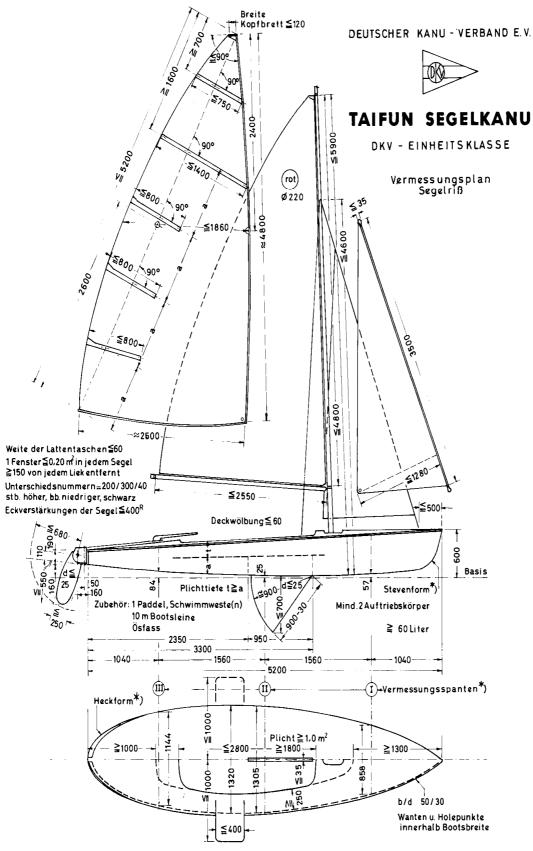
Vorsegel: Die Länge des Vorlieks, gemessen von Oberkante Kopfkausch bis zum Schnittpunkt von Vorliekinnenkante und Fußlieksehne, darf 3.500 mm nicht überschreiten; dabei darf die Kopfbreite, gemessen über die größte Breite der Kopfkausch und senkrecht vom Vorliek, nicht mehr als 35 mm betragen. Ein Kopfholz im Vorsegel ist nicht erlaubt. Die Breite (Dreieckshöhe), gemessen senkrecht zum Vorliek und ab Innenkante Vorliek bis zum Schnittpunkt der Sehnenverlängerungen von Fuß- und Achterliek am Schothorn, darf nicht mehr als 1.280 mm betragen. Achter- und Fußlieklängen sind freigestellt, jedoch dürfen diese Lieken nicht konvex geschnitten sein. Lässt sich das Vorliek auf dem Liekdraht gleitend strecken, so ist die Vorspannung am Tuch angreifend mit 5 kp vorzunehmen. Ein festes Vorstag, Fockbaum oder Vorrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind nicht erlaubt.

- 4.2.2.11 Ausrüstung und Beschläge: Lösbare Ausreitbretter sind erlaubt. Sie dürfen nicht breiter als 400 mm sein und dürfen nicht weiter als 1.000 mm von der Mittschiffslinie seitlich herausragen. Sie können drehbar oder einsteckbar angebracht sein, ihre Befestigungen dürfen sich jedoch nicht in Bootslängsrichtung verändern lassen. Feste Ausreitstützen bzw. Ausreitgurte sind erlaubt. Jegliche in sich starre Vorrichtungen, die es ermöglichen, die Segelholepunkte in ihrem jeweiligen Bereich außerhalb der Bootsbreite anzuordnen, sind verboten. Desgleichen sind alle Vorrichtungen und Beschläge verboten, die eine Veränderung des Trimms von Spieren und stehendem Gut während der Fahrt ermöglichen. Ausgenommen sind Vorstag- oder Vorsegel-Vorliekstrecker und Baumniederhalter in beliebiger Ausführung. Zur seitlichen Aussteifung des Mastes sind Diamonds oder Salingsspreizen zu den Wanten zugelassen. Die Anordnung von Mastkeilen in der Decksöffnung ist zulässig. Die Führung der Fallen und Anordnung der Fallrollen sind beliebig. Fallen sind auf Klampen oder Hakenleisten zu belegen. Ein Großfallhaken im Masttop ist erlaubt. Fallwinschen sind nicht erlaubt. Fockrollbeschläge bzw. -Vorrichtungen sind erlaubt, soweit sie keine Decksdurchführungen erfordern. Für das Großsegel dürfen Vorliekstrecker- und Unterliekstrecker-Vorrichtungen angebracht sein. Die Zahl der Großschotrollen ist beliebig, ein Knarr- oder Bremsblock ist als Fußblock zugelassen. Die Großschotangriffspunkte am Baum können verstellbar sein. Der Vorstagbeschlag auf dem Vordeck muss als Loch- oder Klemmschiene ausgebildet sein. Die Ausführung der Fockschotführng ist freigestellt. Eine Traveller-Schiene ist zugelassen. Auf Deck sind weiterhin auf jeder Seite je eine Klemme für die folgenden Funktionen erlaubt: Vorstagstrecker, Vorschot, Barberholer, Groß-Vorliekstrecker, Groß-Unterliekstrecker, Baum-Niederhalter, Großschot, Travellerschot und Schwertfall. Für das Schwert ist eine beliebige Ausführung von Fall und Niederhalter erlaubt, desgleichen für das Ruder eine beliebige Ausführung von Fall und Niederhalter mit den erforderlichen Klemmen sowie eine beliebige Pinnenverlängerung. Bodenlenzer im Bootsboden sind zugelassen. Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen bei Wettfahrten an Bord mitgeführt werden:
 - a) Je Person eine geeignete Schwimmweste, die auf Anordnung der Wettfahrtleitung anzulegen ist:
 - b) ein Paddel;
 - c) eine Bootsleine oder Festmacher in einer Länge von mindestens 10 m;
 - d) ein Ösfass, sofern das Boot keine selbstlenzende Plicht hat.

4.2.3 Allgemeine Bestimmungen

- 4.2.3.1 Alle Boote, die an Kanusegel-Wettfahrten teilnehmen, müssen gemäß diesen Vorschriften vermessen und als solche gekennzeichnet sein (DKV Vermessungsplakette, Stempel).
- 4.2.3.2 Die Unterscheidungsnummern sind in kontrastierender Farbe zum Segeltuch und in der Größe von 200/300 mm, bei einer Strichstärke von 40 mm, Steuerbord höher und Backbord niedriger, unter dem Klassenzeichen im Großsegel anzubringen. Für neuvermessenen Segel ist vor der Unterscheidungsnummer jeweils in gleicher Farbe, Reihe und Größe das Nationalitätszeichen "GER" zu führen (Beispiel: GER 100).

- 4.2.3.3 Die Besatzung bei Wettfahrten beträgt eine Person. Bei Jugendwettfahrten, die als solche ausgeschrieben sind, zwei Personen.
- 4.2.3.4 Teilnehmer an Wettfahrten dürfen Kleidung oder Ausrüstung zur Erhöhung ihres Körpergewichts tragen oder mitführen. Das Gesamtgewicht von Kleidung und Ausrüstung, die von einem Teilnehmer getragen oder mitgeführt werden, darf in nassem Zustand 20 kg nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Jugendliche bei Jugendwettfahrten.



Zulässige Toleranzen (soweit keine Maßbegrenzung): Formvermessung *) und Basis-maße = ±10, Bootskörper = ±20mm
Weitere Angaben siehe Bau-und Vermessungsvorschriften

April 1977

INTERNATIONALE KANU FÖDERATION KANU-SEGEL-BESTIMMUNGEN





Gültig vom 14. Januar 2001

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
 - 1. Internationale Wettfahrten
 - 2. Wettfahrtteilnehmer
 - 3. Wettfahrten-Kalender
- II. DURCHFÜHRUNG VON WETTFAHRTEN
 - 4. Ausschreibungen
 - 5. Meldungen
 - 6. Segelanweisungen
- III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WELT- U. KONTINENTALMEISTERSCHAFTEN
 - 7. Welt und Kontinentalmeisterschaften
 - 8. Wettkampfleitung
 - 9. Aufgaben der Funktionäre
 - 10. Berufungen
 - 11. Wettfahrtbahnen
 - 12. Zeitbegrenzungen
 - 13. Wertungssystem
 - 14. Doping
 - 15. Siegerehrungen
 - 16. Ergebnisse und Berichte

ANHANG 1

Kurssystem und Zeitgrenzen

ANHANG 2

Klassen und Vermessungsvorschriften für das

INTERNATIONALES 10 m² SEGELKANU (INTERNATIONAL CANOE)

Allgemeines
 Vermessung
 Einheitsklasse
 Gleitsitz
 Schwert
 Ruder

4. Hauptabmessungen 11. Mast, Baum, Rigg

Bootskörper
 Segel

6. Deck 13. Besatzung/Ausrüstung

7. Schwimmfähigkeit 14. Durchführungsbestimmungen

15. Übersetzung

ANHANG 3

Zusätzliche Vermessungsbestimmungen für das mit asymmetrischem Spinnaker ausgerüstete Internationale Segelkanu

ANHANG 4

IC one desgin Vermessungsbestimmungen

Allgemeines
 Vermessung
 Schwert
 Ruder

3. Einheitsklasse 11. Mast, Baum, Rigg

4. Hautabmessungen 12. Segel

5. Bootskörper6. Deck13. Besatzung und Ausrüstung14. Durchführungsbestimmungen

7. Schwimmfähigkeiten 15. Übersetzung

8. Gleitsitz

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR INTERNATIONALE WETTFAHRTEN

1. Internationale Wettfahrten

Alle als "international" bezeichneten Wettfahrten müssen in Übereinstimmung mit den Regeln der ICF und den geltenden Internationalen Wettsegelbestimmungen ausgetragen werden, wo anwendbar.

Als "international" sind die Wettfahrten anzusehen, die von nationalen Verbänden oder von ihnen angeschlossenen Clubs durchgeführt werden, wenn ausländische Wettkämpfer zur Teilnahme eingeladen sind

Internationale Wettfahrten müssen der Kontrolle von mindestens einem beglaubigten Offiziellen unterliegen, der im Besitz eines Internationalen Kampfrichterausweises (International Official card) ist.

2. Wettfahrtteilnehmer

Teilnahmeberechtigt an internationalen Wettfahrten sind nur Mitglieder eines nationalen ICF-Mitgliedsverbandes angeschlossenen Clubs oder Einzelmitglieder eines solchen Mitgliedsverbandes.

Wenn ein Teilnehmer Mitglied des Verbandes eines anderen Landes ist, als in dem er seinen Wohnsitz hat, so kann er an Wettfahrten im Namen seines Örtlichen Verbandes teilnehmen, muß aber in jeden einzelnen Fall die besondere Genehmigung vom nationalen Verband seines Heimatlandes einholen. Ist ein Wettkämpfer in ein und dem selben Land zwei Jahre oder länger wohnhaft, braucht er die Erlaubnis vom Verband seines Heimatlandes nicht mehr einzuholen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Teilnehmer, die ihr Heimatland verlassen und durch Heimatland verlassen und

durch Heirat die Nationalität des Landes erworben haben, in dem sie wohnen. In diesem Fall können sie für den Verband des neuen Landes ohne eine Wartezeit von zwei Jahren starten.

3. Wettfahrten-Kalender

Vor dem 1.August jeden Jahres müssen die nationalen Verbände ihr vorgeschlagenes Programm von internationalen Wettfahrten (in Kopie) an die ICF-Geschäftsstelle und den Vorsitzenden des Segelkomitees senden. Im Prinzip soll der Kalender zur Zeit von Welt- und Kontinentalen Meisterschaften vorbereitet sein. Die Verbände können den Kalender bis zum 30. September abändern. Nach diesem Datum wird der Kalender als endgültig angesehen und kann veröffentlicht werden.

II. ORGANISATION VON INTERNATIONALEN WETTFAHRTEN

4. Ausschreibungen

Die Ausschreibung von internationalen Wettfahrten muß die folgenden Angaben enthalten:

- a) daß die Wettfahrten nach den Bestimmungen der ICF und den jeweils geltenden Internationalen Wettsegelbestimmungen gesegelt werden.
- b) Termin und Ort der Wettfahrten
- c) Der Wettfahrtbeitrag (Meldegeld)
- d) die Anschrift, an die die Meldungen zu senden sind,
- e) der letzte Tag für die Entgegennahme von Meldungen, der nicht früher sein soll als einen Monat vor dem ersten Tag der Wettfahrten.

5. Meldungen

Meldungen zu Internationalen Wettfahrten müssen über einen nationalen Mitgliedsverband erfolgen. Meldungen müssen folgendes enthalten:

- a) Name des Clubs oder Verbandes, dem der oder die Teilnehmer angehören,
- b) die Veranstaltungen, an denen der Teilnehmer oder die Mannschaft teilzunehmen beabsichtigt,
- c) Vornamen, Familiennamen, jetzige und frühere Nationalitäten der Teilnehmer,

Segelnummer jedes Kanus, und Bootsname soweit vorhanden.

Eine Meldung kann telegraphisch oder durch Fax erfolgen, wenn sie vor Mitternacht des letzten Tages für die Entgegennahme von Meldungen aufgegeben wird. Sie muß unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Verspätete Meldungen dürfen nicht angenommen werden.

Die Annahme von Meldungen muß innerhalb von 48 Stunden nach Meldeschluß bestätigt werden.

6. Segelanweisungen

Das Programm und die Segelanweisungen müssen den Teilnehmern spätestens 24 Stunden vor der ersten Wettfahrt zur Verfügung stehen. Die Segelanweisungen müssen folgendes enthalten:

a) daß Berührungen mit Pinnenverlängerungen nicht als Bootsberührungen gelten, soweit in den Segelanweisungen nicht anders angegeben.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WELT- UND KONTINENTALMEISTERSCHAFTEN

7. Welt- und Kontinentalmeisterschaften

Welt- und Kontinentalmeisterschaften dürfen nur mit Zustimmung des ICF-Kongresses durchgeführt werden. Über Ort und Zeit entscheidet der Kongreß.

Jede Meisterschaft wird im jeweiligen Abstand von 3 Jahren durchgeführt. Welt- und Kontinentalmeisterschaften werden in den von der ICF überwachten Segelklassen durchgeführt.

Alle für Internationale Regatten anzuwendenden ICF-Regeln sind auch für Welt- und Kontinentalmeisterschaften anwendbar.

8. Wettkampfleitung

Funktionäre

Alle Rennen sind von einem Wettkampfkomitee zu organisieren, zu Überwachen und zu entscheiden. das Komitee besteht aus:

dem Hauptwettkampfleiter

dem Organisationsleiter

dem Wettfahrtleiter

die gegenüber der Jury verantwortlich sind.

9. Aufgaben der Funktionäre

a) Jury

Die letztentscheidende Autorität bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften liegt bei einer Jury, bestehend aus 3 oder 5 Experten der Segelbestimmungen, die vom ICF-Präsidium benannt werden und von denen einer dem veranstaltenden nationalen Landesverband angehören sollte. Eine dieser Personen, entweder der ICF-Präsident oder eine andere bedeutende Persönlichkeit der ICF, wird als Vorsitzender der Jury eingesetzt.

Alle Wettkampffunktionäre sind dieser Jury verantwortlich. Die Jury regelt alle Berufungen gegen Entscheidungen des Wettkampfkomitees. Sie muß sich über die Gründe der Berufungen

von den Zuständigen Funktionären informieren lassen, bevor sie eine Entscheidung fällt. Die Entscheidung der Jury ist endgültig.

b) Hauptwettkampfleiter

Der Hauptwettkampfleiter, der auch im Wettkampfkomitee den Vorsitz führt, entscheidet in alle während des Wettkampfes aufkommende Fragen, die nicht in diesen Bestimmungen geregelt sind

Der Hauptwettkampfleiter kann jeden Teilnehmer disqualifizieren, der sich ungebührlich verhält oder durch sein Verhalten oder seine Äußerungen Mißachtung gegenüber Wettkampffunktionären, anderen Teilnehmern oder Zuschauern zeigt

c) Organisationsleiter

Der Organisationsleiter trägt die Verantwortung für den pünktlichen und reibungslosen Ablauf des Wettkampfes.

Er unterrichtet die Funktionäre jeweils rechtzeitig über Startzeit, Startposition und andere Einzelheiten jeder Wettfahrt.

Mit Unterstützung des Vermessers und einem vom Wettkampfkomitee bestimmten Verantwortlichen hat er die Beachtung der Regeln hinsichtlich Vermessung und Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen.

d) Wettfahrtleiter

Der Wettfahrtleiter ist für alle Entscheidungen auf dem Kurs der Wettfahrten verantwortlich. Er muß stets die Sicherheit der Wettfahrtteilnehmer bedenken.

Im Fall ungünstiger Witterungsbedingungen oder unmittelbarer Gefahr kann er die Einstellung einer Wettfahrt verfügen, muß diese Angelegenheit jedoch umgehend dem Hauptwettkampfleiter übergeben, der sofort das Wettkampfkomitee zusammenruft, um den Fall zu überlegen und notwendigerweise zu handeln.

10. Berufungen

Die Gebühr zur Berufung an die Jury beträgt 25 US-Dollar oder gleicher Wert in örtlicher Währung. Die Gebühr ist zurückzuzahlen, wenn der Berufung stattgegeben wird.

11. Wettfahrtbahnen

Die Kurse werden normalerweise mit 3 Bojen in Form eines annähernd gleichseitigen Dreiecks ausgelegt, dessen eine Seite in Windrichtung liegt.

Die Startlinie befindet sich zwischen dem Vormast des Startschiffes und der Mitte einer der Bahnmarken. Eine innere Begrenzungsmarke kann nahe dem Startschiff ausgelegt werden. Kanus dürfen zwischen dieser Begrenzungsmarke und dem Startschiff nicht hindurchfahren. Die erste Bahnmarke des Kurses liegt luvwärts der Startlinie. Die zweite Bahnmarke wird die Boje sein, die nicht die erste Bahnmarke oder die Startlinie bezeichnet. Die dritte Bahnmarke ist die Boje an der Startlinie. Die Rundungsfolge ist: Startlinie - Bahnmarken: 1 - 2 - 3 - 1 - 3 - 1 - 2 - 3 - Ziellinie zwischen der Mitte der Bahnmarke 1 und dem Vormast des Zielschiffes. Liegt das Startschiff an der Backbordseite der Startlinie, sind die Bahnmarken an Steuerbord zu runden, liegt es Steuerbords der Startlinie, so sind Bahnmarken an Backbord zu Runden. Befindet sich das Start- bzw. Zielschiff auf Zielposition, wird darauf eine blaue Flagge gesetzt.

Die gesamte Länge des wie vor beschriebenen Kurses soll ca. 10 Seemeilen betragen. Bei einer Bahnabkürzung wird eine Wettfahrt normal an Bahnmarke 1 nach ca. 6,5 Seemeilen beendet.

Die Bahnmarken 1 und 2 können nach dem Start in ihre Position gebracht werden.

Der Kurs kann von der vorstehend beschriebenen Art mit vorheriger Zustimmung des ICF-Segelkomitees abgeändert werden. Die Kursauswahl, gleicher Kurs für alle Wettfahrten am selben Tag, liegt im Ermessen des Wettfahrtleiters.

12. Zeitbegrenzungen

Die mittlere Geschwindigkeit des führenden Kanus über den Kurs, muß mindestens 2,5 Seemeilen/Stunde betragen. Kontrollpunkte und Zeitbegrenzungen sind im Anhang 1 der Regeln angegeben.

Wenn die erste Runde oder eine Wettfahrt vom führenden Kanu nicht innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen beendet werden, ist die Wettfahrt ungültig und kann nach Ermessen des Wettkampfkomitees wiederholt werden.

Alle Kanus werden gewertet die innerhalb einer Stunde nach Zieldurchgang des führenden Kanus die Ziellinie passieren, alle später passierenden Kanus werden als aufgegeben gewertet.

Normalerweise werden bei Windgeschwindigkeiten über 10 m/s keine Wettfahrten gestartet. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit der Wetterverhältnisse verbleibt beim Wettkampfkomitee.

13. Wertungssystem

- 1. Punkte werden in Übereinstimmung mit den Wettsegelbestimmungen nach Low Point System gegeben, ausgenommen wie nachstehend angegeben.
- 2. Ein Teilnehmer der disqualifiziert wurde erhält Punkte entsprechend der zu dieser Wettfahrt Gestarteten + 3.
- 3. Ein Teilnehmer ist ein Gemeldeter, der zu einer beliebigen Wettfahrt der Meisterschaft startet.
- 4. Wenn 6 oder 7 Wettfahrten abgeschlossen werden, werden die Punkte für eine Wettfahrt gestrichen. Wenn weniger als 5 Wettfahrten durchgeführt sind, ist die Meisterschaft ungültig.
- 5. Besteht ein Punktgleichstand in der Gesamtwertung wird zugunsten des Kanus mit den meisten ersten Plätzen entschieden. Wenn dann noch Kanus gleich verbleiben wird zugunsten des Kanus mit den meisten 2. Plätzen entschieden usw., falls notwendig alle Wettfahrten heranziehend die für die Gesamtwertung jedes Teilnehmers zählen. Falls diese Methode versagt zu entscheiden, so soll der Gleichstand für die endgültige Plazierung bestehen bleiben. Die gestrichene Wettfahrt ist von diesem Prozess ausgeschlossen.

14. Werbung

- a) Kanus, Zubehör und Kleidung dürfen Warenzeichen, Werbesymbole und Aufschriften tragen.
- b) Die Richtlinien für jedes Werbematerial, angebracht an Boot, Kleidung oder Ausrüstung der Kanusegler sind wie folgt:

Alles Werbematerial muß so platziert sein, dass die Identifikation der Teilnehmer nicht gestört und nicht das Ergebnis der Wettfahrt beeinflusst.

Die Werbung für Rauchtabak und harte Spirituosen wird nicht akzeptiert.

- c) Ein Kanu, Ausrüstung oder Kleidungsartikel, die nicht den oben erwähnten Bedingungen entsprechen, sind zum Gebrauch während eines Wettbewerbs ungeeignet. Mannschaften sind für ihre eigene Ausrüstung verantwortlich.
- d) Das Internationale 10 m2 Segelkanu ist nach dem Werbecode Kategorie C der ISAF Wettsegelbestimmungen für den Zweck von Wettfahrten mit den 3 Beschränkungen wie vorstehend in a), b) u. c) spezifiziert eingestuft.

15. Doping

Doping, wie im Olympic Movement Antidoping Code definiert, ist streng verboten. Dopingkontrollen müssen in Übereinstimmung mit den ICF-Doping-Kontrollbestimmungen unter Überwachung durch das ICF-Medical Committee durchgeführt werden.

16. Siegerehrungen

Die Meisterschafts- Medaillen müssen in Übereinstimmung mit dem Olympischen Protokoll überreicht werden. Meisterschaftsauszeichnungen müssen in drei Werten gegeben werden: Vergoldet, versilbert und in Bronze, auf Kosten des ausrichtenden Verbandes, der diese von der ICF beziehen muß.

Medaillen dürfen nur an die Gewinner überreicht werden.

Während der offiziellen Siegerehrung dürfen nur die drei Meisterschaftsmedaillen überreicht werden, andere Preise können bei anderer Gelegenheit übergeben werden.

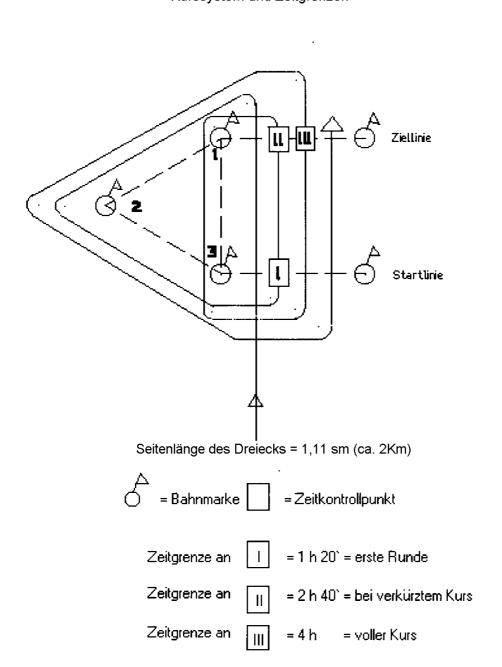
Um die Feierlichkeit der Zeremonie zu erhalten müssen die Medaillen empfangenden Teilnehmer dem Ereignis angemessene Kleidung tragen, solche wie Trainingsanzug oder nationale Mannschaftskleidung.

17. Ergebnisse und Berichte

Die Ergebnisse von Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Berichte über eingereichte Proteste und andere erforderliche Dokumente müssen an den ICF-Generalsekretär, nicht später als 30 Tage nach Abschluß der Meisterschaft, gesandt werden.

Anhang 1

Kurssystem und Zeitgrenzen



ANHANG 2



-Fachabteilung Kanusegeln-Übersetzt durch Hans-Uwe und Arne Stahl

IC Vermessungsbestimmungen

Anhang II Entwicklungs-und Vermessungsregeln des Internationalen 10 Quadratmeter Segelcanoe (Januar 2009)

1. Allgemeines

Klassen und Vermessungsbestimmungen, Linienrisse und Vermessungsformulare können von der ICF bezogen werden.

2. Vermessung

Alle Boote, die an Wettbewerben teilnehmen, müssen in Übereinstimmung mit diesen Regeln vermessen sein. Wenn in diesen Regeln nicht anders angegeben, werden alle Maße parallel zu einer der drei Hauptachsen des Rumpfes – vertikal, horizontal oder querschiffs – bezogen zur Wasserlinie und zur Bug-Heck-Mittellinie, genommen.

3 Ursprung dieser Regeln

Das International Canoe hat eine lange und lebendige Geschichte; diese Regeln legen Parameter fest, die eine fortschreitende Entwicklung des Segelkanus ermöglichen. Die einzelnen Werte und Maße in diesen Regeln basieren auf den historischen Vorgängern und den derzeit besten Erfahrungswerten. Diese Regeln sollen Designern und Bootsbauern großzügige Möglichkeiten für Innovationen bieten, dabei aber die Fortführung der Ursprünge beibehalten.

4. Hauptabmessungen

Länge = 4900 - 5200 mm Breite = 750 - 1100 mm Segelfläche = 10 m^2

5. Bootskörper

- a) Die Länge über alles soll nicht größer als 5200 mm und nicht weniger als 4900 mm betragen. Dieses Maß schließt jegliche Schutzstreifen, jedoch nicht Ruder und Ruderbeschläge ein. Wenn das Ruder oder andere Bestandteile der Ruderanlage innerhalb von 150 mm über dem tiefsten Punkt des Rumpfes am Heck eine Breite von 50 mm überschreiten, wird die Bootslänge bis zum hintersten Punkt der Ruderanlage gemessen.
- b) Die Projektion der Linie der größten Breite auf eine horizontale Fläche muss eine stetige Kurve ergeben, und an Bug und Heck muss diese innerhalb von Linien verbleiben, die die Mittellinie unter 45¶n nerhalb von 25 mm Entfernung vom Stevenlot an Bug oder Heck schneidet. Die Linie der größten Breite kann eine zusammengesetzte Linie aus konvexen, konkaven und geraden Abschnitten sein. Keine konkave Kurve soll einen Radius kleiner als 100 mm haben. Keine konvexe Kurve soll einen Radius kleiner 60 mm haben außer innerhalb von 50 mm von Bug und Heck. Auf jeder Seite des Rumpfes soll es nicht mehr als eine konkaven Abschnitt in der Linie der größten Breite geben.
- c) Eine 1000 mm lange gerade Leiste, die solch einen konkaven Abschnitt in Längsrichtung überspannt, soll nirgends einen größeren Abstand als 100 mm, senkrecht zur Leiste gemessen, zur Rumpfoberfläche haben.
- d) Das Kanu muss eine minimale Breite von 750 mm haben. Die Breite wird an der Breiten-Mess-Station (BMS) gemessen, die zwischen 1300 mm und 2600 mm vor dem Heck liegt. An der BMS darf die Außenseite der Rumpfoberfläche nirgends zwischen 100 mm und 275 mm über der Kiellinie eine geringere Breite als 750 mm aufweisen.
- e) Ein 2000 mm langes Band, das auf der BMS zentriert und straff nach vorn und hinten auf die Rumpfoberfläche gespannt wird, soll keine Hohlstellen überspannen, die eine Tiefe von 1 mm überschreiten. Ein 1000 mm langes Band, das auf der BMS auf der Kiellinie zentriert wird und in Querschiffsrichtung straff auf die Rumpfoberfläche gespannt wird, soll keine Hohlstellen überspannen, die eine Tiefe von 1 mm überschreiten.
- f) Die Breite der Rumpfoberfläche soll nirgends 1100 mm überschreiten. g) Die Rumpfoberfläche soll eine kontinuierliche Struktur in Längs-und Querschiffsrichtung darstellen. Sie darf nicht durch einen Anbau oder Durchbrüche unterbrochen werden, außer durch einen Schwert-und einen Ruderkasten.
- h) Der Bootskörper und alle für Wettfahrten erforderliche Ausrüstung, ausgenommen Segel, Segellatten, Kleidung, Verpflegung und Getränke, muss trocken zusammen gewogen werden und muss eine gesamte Masse von nicht weniger als 50 kg haben. Die Masse von Ausgleichsgewichten darf 10 kg nicht überschreiten. Ausgleichsgewichte müssen an der Gleitsitzhalterung oder oberhalb des Decks im Bereich der Gleitsitzhalterung fest angebracht und klar sichtbar sein. Die Anzahl, Gewicht und Position der Ausgleichsgewichte sollen im Messbrief notiert werden. Ausgleichsgewichte sollen vom Vermesser markiert werden.
- j) Der Bootskörper darf keinen Ballast enthalten.
- k) Material und Bauweise des Bootskörpers sind nicht beschränkt.

6 Deck

a) Outrigger, die über die Deckskannte ragen, um stehendes Gut zu befestigen oder die Schotführung zu modifizieren, oder um den Segler zu unterstützen, außer Gleitsitz und Bäume, wie in Regel 8 und 11 beschrieben, sind verboten.

b) Material und Bauweise des Decks sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

7. Schwimmfähigkeit

Mindestens 75 kg wirksamer Auftrieb müssen zur zuverlässigen Schwimmfähigkeit des gefluteten Bootskörpers vorgesehen sein. Das Volumen des Rumpfes und seiner internen Strukturen können zu diesem Auftrieb beitragen, aber der geflutete Bootskörper muss sein eigenes Gewicht plus 75 kg zusätzliche Masse an der Wasseroberfläche halten. Sind Auftriebskörper in Form von Tanks oder Beuteln eingebaut, müssen es mindesten zwei sein. Ein abgeschotteter Bootskörper ist nicht akzeptabel. Sind Auftriebskörper nicht herausnehmbar, muss der Hersteller bestätigen, dass die Forderung dieser Regel erfüllt ist.

8. Gleitsitz

- a) Der Gleitsitz darf nicht weiter als 2040 mm, gemessen ab Mittellinie des Bootskörpers, an jeder Seite des Kanus vorstehen. Dieses Maß ist horizontal zu messen.
- b) Die Breite des Gleitsitzes darf 500 mm nicht überschreiten.
- c) Die Länge des Gleitsitzes darf 2600 mm nicht überschreiten.
- d) Das Gewicht des Gleitsitzes, ohne Gleitsitzhalterung, einschließlich seiner beweglichen Teile, darf 12 kg nicht überschreiten.
- e) Die Gleitsitzhalterung darf nicht über den Scherstrak (die Bordkanten ohne Scheuerleisten) vorstehen.
- f) Eine kontrastfarbige Markierung muss die maximale Auslenkung des Sitzes beim Segeln deutlich erkennbar machen. Die Anbringung dieser Markierung erfolgt in Abstimmung mit dem nationalen Vermesser.
- g) Material und Bauweise des Gleitsitzes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

9.Schwert

- a) Das Schwert darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 1000 mm unter der Bootsaußenhaut vorstehen.
- b) Das Schwert muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss horizontal auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.
- c) Das Schwert muss während des Segelns soweit aufgeholt werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper vorsteht.
- d) Material und Bauweise des Schwertes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

10. Ruder

a) Das Ruder darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 1000 mm unter der Bootsaußenhaut vorstehen. b) Das Ruder muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.

- c) Das Ruder muss ohne Werkzeug soweit aufgeholt oder abgenommen werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper hervorsteht, während das Kanu aufrecht schwimmt.
- d) Material und Bauweise des Ruders sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

11. Mast, Baum, Rigg

- a) Jedes Maß über 75 mm in Längsrichtung eines drehbaren Mastes muss als Segelfläche gemessen werden. Dieses Flächenmaß ist zwischen dem oberen Vermessungsband und der wirklichen oder projizierten Vordeckslinie zu nehmen.
- b) Höhe und Breite des Baumes darf 100 mm nicht überschreiten. Höhe und Breite eines Baumes für ein Vorsegel darf 30 mm nicht überschreiten. Gabelbäume an Großsegel und/oder Vorsegel werden jeweils an jeder Seite separat gemessen und sollen den gleichen Begrenzungen entsprechen.
- c) Die größte projizierte Fläche anderer Spieren als Mast, Baum, Vorsegelausbaumspiere und Vorsegelbaum muss in die Segelfläche eingeschlossen werden.
- d) Eine Spiere zum Ausbaumen des Vorsegels darf benutzt werden. Wenn im Gebrauch, muss diese am Mast befestigt sein und zum Schothorn führen.
- e) Kein Segel darf höher als 6360 mm über der Unterkante des Bootskörpers gesetzt werden.
- f) Wenn der Mast höher als 6360 mm ist, muss er ein ca 10 mm breites Band, in farbigem Kontrast, mit seiner Unterkante 6360 mm oberhalb der Unterkante des Bootskörpers tragen. Der Mast muss dazu senkrecht zur Basislinie des Bootskörpers stehen, wie in Regel 5b angegeben.
- g) Das Maß der Salinge von Spitze zu Spitze darf nicht die Breite des Rumpfes an den Püttingen überschreiten.
- h) Das Großsegel muss auf dem Wasser ohne Werkzeug vom Rumpf aus oder daneben geborgen werden können.
- h) Material, Bauweise und Stellung von Mast und Spieren sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

12 Segel

a) Die gesamte Segelfläche darf 10m² nicht überschreiten. Am Segel angebrachte Stromlinienverkleidung werden als Teil des Segels vermessen. Am Mast angebrachte Stromlinienverkleidungen werden als Teil des Masts vermessen. Die Vermessung der wirklichen Segelfläche ist durch aufeinander folgende Zerlegung in Dreiecke (successive triangulation), nach folgendem Verfahren vorgesehen: Das Segel erhält eine gleichzeitige Spannung von 100N an Drahtund Taulieken und von 50N an anderen Lieken. Die Maße werden zwischen den äußeren Ecken des Segels von den Innenkanten der Draht und Taulieken abgenommen. Reißverschlüsse und andere Vorrichtungen sind zu öffnen, so dass die größte Segelfläche gemessen wird. Ist das Großsegel mit einem elastischen Vorliek versehen, wird als Vorliekmaß die Entfernung zwischen Unterkante des Mastbandes und der Oberkante des Baums genommen, mit dem Baum in seiner niedrigsten Stellung, wenn er nicht fest angebracht ist. Elastische Lieken an Vorsegeln müssen gespannt werden, bis die Falten am Vorsegel verschwinden. Jedes Segel, soweit nicht selbst aus geeignetem Material, muss mit einer Fläche von mindestens 60 mm x 60 mm versehen sein, die dauerhaft die Vermessungsmarke oder den Vermessungsstempel des Vermessers aufnimmt.

b) Großsegel Die Latten bleiben in den Taschen, werden aber entspannt. Dann ist das Hauptdreieck zu messen. Die Fläche der Achterlieksrundung ist durch fortschreitende Dreiecksaufteilung zu vermessen. Die Senkrechten der Dreiecke werden dabei an den größten Höhen der Segmente angelegt, mit Ausnahme davon werden sie so positioniert, dass die Senkrechte des Dreiecks der unteren Achterlieksrundung nicht größer als 150mm wird. Wenn der untere Teil der Achterlieksrundung gerade ist, kann die Senkrechte des zweiten Dreiecks so angelegt werden, dass sie das Achterliek am oberen Ende der Geraden berührt, um die Berechnung zu vereinfachen. Bei einem gerundeten Liek wird die Fläche solange in Dreiecke aufgeteilt, bis die Höhe eines Segments kleiner als 150 mm ist. Die Fläche des verbleibenden

Segments ist mit 2/3 x Sehne mal Höhe zu berechnen. Bei geradem Liek wird es in entsprechende Dreiecke aufgeteilt. Die Flächen von Vorliek-und Fußliekrundungen werden auf die gleiche Weise vermessen. Bei Segeln mit Taschenvorliek werden die vorderen 75mm der Segelfläche als Mastbereich betrachtet wenn das Segel flach zur Vermessung aufliegt. Die Vermessungspunkte an den Segelecken sollen die Schnittpunkte der strakend verlängerten Liekkurven sein. Um die Wölbung durch Vor-und Unterliek zu erlauben, sind von der berechneten Segelfläche 0,6m² abzuziehen.

- c) Vorsegel (wenn vorhanden) Die Fläche wird durch fortschreitende Dreiecksaufteilung in gleichartiger Methode wie beim Großsegel vermessen. Negative Flächen an Fuß und Achterliek werden abgezogen, positive Flächen hinzugerechnet. Positive und negative Flächen am Vorliek werden nicht berücksichtigt.
- d) Alle linearen Maße werden auf den nächsten Millimeter genommen. Die Gesamtfläche jedes einzelnen Segels wird nach Addition seiner Einzelflächen auf zwei Dezimalstellen abgerundet (0,01m²)
- e) Es muss möglich sein, die Segel durch einen Kreisring von 300mm Innendurchmesser zu schieben.
- f) Das Großsegel muss die Buchstaben IC in rot, die Nationalitätsbuchstaben und die vom nationalen Verband zugeteilte Registriernummer tragen. Die Nationalitätsbuchstaben und die Segelnummer müssen klar sichtbar, leserlich und in einheitlicher Farbe in starkem Kontrast zum Segel stehen, die Buchstaben in Antiqua, ohne Haarstriche, mit arabischen Ziffern und Linien zusammenhängend und in gleichmäßiger Dicke. Die Nationalitätsbuchstaben müssen vor oder über der Registriernummer angeordnet sein. Wenn die Nationalitätsbuchstaben mit einem "I" enden und vor der Registriernummer angeordnet sind müssen sie durch eine 50mm lange Linie getrennt werden. Die Buchstaben IC, Nationalitätsbuchstaben und Segelnummer müssen sich oberhalb einer gedachten Linie befinden, die im rechten Winkel zu Vorliek, 1/3 der Entfernung vom Hals zum Kopf des Segels angeordnet ist, müssen klar sichtbar und in verschiedenen Höhen auf beiden Segelseiten angeordnet sein. Jene auf der Steuerbordseite höher. Nummern und Buchstaben müssen die folgenden Mindestabmessungen haben: Höhe: 300mm. Dicke: 40mm. Breite: 200mm. (Ausgenommen Nummer "1" und Buchstabe "I") Raum zwischen den zusammenstehenden Buchstaben und Zahlen: 60mm.
- g) Außer in den vorstehenden Regeln sind Form, Material oder Anordnung von Latten, Segeln, Liektauen und Drähten nicht beschränkt.

13 Besatzung und Ausrüstung

- a) Die Besatzung darf nur aus einer Person bestehen.
- b) Ein Anker braucht nicht mitgeführt zu werden.
- c) Persönlicher Auftrieb (Schwimmweste) muss getragen oder zum sofortigen Gebrauch mitgeführt werden. Personal buoyancy must be worn or carried ready for immediate use.

d) Keine elektronische Ausrüstung, die Daten von einer Quelle außerhalb des Kanus empfängt, oder zwei oder mehr Daten verarbeitet, ist erlaubt.

14. Durchführungsbestimmungen

- a) Jeder nationale Verband der ICF ist für die Vermessung von Kanus zuständig. Jeder nationale Verband kann offizielle Vermesser bestellen und soll ein Register der unter seiner Zuständigkeit vermessenen Kanus führen. Die Nationalen Verbände sind verantwortlich, dass alle registrierten Boote mit den Klassenbestimmungen übereinstimmen, wenn sie für internationale Wettfahrten gemeldet werden. In Fällen schwieriger Vermessungen soll der Vermesser ein Vermessungsverfahren anwenden, das er als geeignet ansieht und Einzelheiten eines Verfahrens und die Masse an den nationalen Verband geben. Der Vermesser muss dem nationalen Landesverband berichten, was er als Abweichung vom Sinn dieser Regel ansieht. Das ICF Segelkomitee ist berechtigt Richtlinien für weitere Interpretationen dieser Regel zu erlassen.
- b) Vermessung Nach einer Vermessung gibt der offizielle Vermesser die Einzelheiten der Vermessung an den nationalen Verband, wo sie im Bootsregister aufbewahrt werden. Der nationale Verband gibt eine Vermessungsbescheinigung an den Eigner aus. Die Bescheinigung muss Position und Angabe von Ausgleichsgewichten u8ndArt der vorgesehenen Auftriebskörper enthalten. Der nationale Verband kann die Ausfertigung einer Vermessungsbescheinigung verweigern, wenn auch die besonderen Erfordernisse der Regeln zutreffen, falls ein Kanu sich vom Sinn dieser Regeln entfernt. Ist ein registriertes Kanu ausgedehnt repariert, verändert oder umgebaut muss es neu vermessen werden. Eignerwechsel sollte dem nationalen Verband mitgeteilt werden.
- c) Kosten der Vermessung Die Vermessungsgebühren liegen im Ermessen jedes nationalen Verbandes. Die Kosten der Vermessung bei internalen Regatten werden vom durchführenden nationalen Verband gezahlt.
 - d) Vermessungsgrundlage Alle Maße werden in metrischen Einheiten genommen. Die Vermesser sind verantwortlich, dass die Maße so genau wie möglich genommen werden.

15 Übersetzung

Im Falle von Streitfragen gilt der englische Text.

Übersetzung des englischen Textes durch Hans-Uwe und Arne Stahl

Anhang 3



-Fachabteilung Kanusegeln-Übersetzt durch Hans-Uwe und Arne Stahl

AC Vermessungsbestimmungen

(Januar 2008)

Anhang III Zusätzliche Regeln für das mit asymetrischen Spinnaker ausgerüstete Internationalen 10 m² Segelcanoe

1. Allgemeines

Canoes müssen den Regeln wie im Anhang IV und nachstehen beschrieben entsprechen.

Canoes, die ohne Spinnaker segeln ist es erlaubt an jede Regatta für Canoes wie in Anhang II und IV definiert, teilzunehmen.

2. Mast Baum und Rigg

- a) Spinnaker sind von der Regel 2 Paragraf 11f ausgenommen.
- b) Ausgefahrene Bugspriets und Gestänge dürfen nicht mehr als 1800mm vor dem Bug vorstehen, und sollen auf mehr als 500mm vom Bug zurückgezogen werden können, wenn ohne Spinnacker gesegelt wird.

3. Rumpf

Die Definition des Rumpfgewicht muss Anhang IV Absatz 5f entsprechen mit Ausnahme das das Gesamtgewicht, einschließlich Spinnakerbaum und Beschläge, nicht größer als 89kg ist.

4. Segel

Spinnaker sind von der Segelfläche wie in Anhang IV Absatz 12 beschrieben ausgenommen.

- a) Der Spinnakerhals darf nicht mehr als 1800mm vom Steven entfernt sein.
- b) Der Spinnaker darf nicht höher als die Unterkante der oberen Kontrastmarke gesetzt sein.
- c) Der Spinnaker muss zu einem Punkt geschotet werden, der nicht weiter als 2680mm vom Heck entfernt ist, gemessen auf der Rumpfmittellinie.
- d) Das Großsegel muss mit einem roten A , in der Maßen 450mm Höhe und 40mm Dicke, gekennzeichnet sein

ANHANG 4



-Fachabteilung Kanusegeln-Übersetzt durch Hans-Uwe und Arne Stahl

IC one design Vermessungsbestimmungen

(Januar 2008)

Anhang IV Klassen und Vermessungsregeln für das Internationalen 10 m² Segelcanoe-one design

1. Allgemeines

Klassen und Vermessungsbestimmungen, Linienrisse und Vermessungsformulare können von der ICF bezogen werden.

Vermessungsschablonen können über den Vorsitzenden des ICF-Segelkomitees bezogen werden.

Die Klasse ist frei von Lizenzgebühren.

2. Vermessung

Kanus, die vor dem 1. Januar 2005 erstmals vermessen, können weiterhin den zur Zeit ihrer ersten Registrierung geltenden Bestimmungen entsprechen und bleiben zu internationalen Wettfahrten startberechtigt. Mast, Baum, Rigg Segel und Gewicht müssen diesen Regeln entsprechen. (siehe speziell Regel 5f und 14a)

Reparaturen müssen den Regeln entsprechen, die zur Zeit der ersten Vermessung in Kraft waren. Grundlegende Reparaturen oder Rekonstruktionen müssen den Regel des Zeitpunktes der Neuvermessung entsprechen. In beiden Fällen müssen Masten, Baum, Rigg, Segel und Gewicht diesen Regeln entsprechen.

Bewegliche oder entfernbare Ausrüstung Ein visuelles Kontrastmarke muss klar den maximalen und minimalen Verfahrweg während der Wettfahrt anzeigen. Die Kontrolle des visuellen Bandes oder Markers und die Position liegt in der Verantwortung des nationalen Vermessers .

3. Einheitsklasse

Ziel dieser Regeln ist sicherzustellen, dass die Formen der Bootskörper und die wirklichen Segelflächen so einheitlich wie möglich sind. Es bestehen keine Beschränkungen für die Gestaltung des Decks oder des Segelrisses, als in den nachfolgenden Regeln angegeben.

4. Hauptabmessungen

Länge = 5180mm Breite = 1010mm Segelfläche= 10 m²

5. Bootskörper

a) Die äußere Form des Bootskörpers ist in der Zeichnung 1 dargestellt Die Maße der dargestellten Formen ist in der Offsetabelle dargestellt.

Abstand vom	Abstand von der	Abstand von der	Abstand Basis-		
Kiel	Mittellinie	Basis	Kiel		
4571mm	WL1 = 40mm WL1 = 50mm		30mm		
	WL2 = 120mm	WL2 = 100mm			
	WL3 = 188mm	WL3 = 200mm			
	WL4 = 231mm	WL4 = 300mm			
	Deck = 267,5mm				
3961mm	WL1 = 143mm	WL1 = 50mm	-3,5mm		
	WL2 = 230,5mm	WL2= 100mm	7		
	WL3 = 320mm	WL3= 200mm			
	WL4 = 376mm	WL4=300mm			
	Deck = 404mm	Deck= 368mm			
3352mm	WL1 = 231mm	WL1 = 50	-8,5mm		
	WL2 = 325,5mm				
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		7		
	WL4 = 466,5mm	WL4 = 300mm			
	Deck = 478mm	Deck=329mm			
2438mm	WL1 = 308,5mm	WL1 = 50mm	4mm		
	WL2 = 411,5mm	WL2 = 100mm			
	WL3 = 483mm	WL3 = 200mm			
	Deck = 505mm	Deck = 278mm			
1524mm	WL1 = 242mm	WL1 = 50mm	33mm		
	WL2 = 412mm	WL2 = 100mm			
	WL3 = 471mm	WL3 = 200mm			
	Deck = 474mm	Deck = 237mm			
			1		
609mm	WL1 = 268mm	WL1 = 50mm	73mm		
	WL2 = 328mm	WL2 = 100mm			
	Deck = 328mm	Deck = 199mm			
	Kiel 4571mm 3961mm 3352mm 1524mm	Kiel Mittellinie 4571mm WL1 = 40mm WL2 = 120mm WL3 = 188mm WL4 = 231mm Deck = 267,5mm 3961mm WL1 = 143mm WL2 = 230,5mm WL3 = 320mm WL4 = 376mm Deck = 404mm 3352mm WL1 = 231mm WL2 = 325,5mm WL3 = 413mm WL4 = 466,5mm Deck = 478mm 2438mm WL1 = 308,5mm WL2 = 411,5mm WL3 = 483mm Deck = 505mm 1524mm WL1 = 242mm WL2 = 412mm WL3 = 471mm Deck = 474mm 609mm WL1 = 268mm WL2 = 328mm	Kiel Mittellinie Basis 4571mm WL1 = 40mm WL1 = 50mm WL2 = 120mm WL2 = 100mm WL3 = 188mm WL3 = 200mm WL4 = 231mm WL4 = 300mm Deck = 267,5mm Deck = 409mm 3961mm WL1 = 143mm WL1 = 50mm WL2 = 230,5mm WL2 = 100mm WL3 = 320mm WL3 = 200mm WL4 = 376mm Deck = 368mm 3352mm WL1 = 231mm WL2 = 100mm WL3 = 413mm WL3 = 200mm WL4 = 466,5mm WL4 = 300mm Deck = 478mm Deck=329mm 2438mm WL1 = 308,5mm WL1 = 50mm WL2 = 411,5mm WL2 = 100mm WL3 = 483mm WL3 = 200mm Deck = 505mm Deck = 278mm 1524mm WL1 = 242mm WL1 = 50mm WL3 = 471mm WL3 = 200mm Deck = 237mm WL3 = 200mm Deck = 474mm Deck = 237mm		

Offsettabelle

b) Die Übereinstimmung mit der Form des Risses wird mit Schablonen in folgender Weise geprüft: über ein kieloben, mit waagerechter Wasserlinie liegenden Kanu wird zwischen den Loten der Steven eine dünne

Schnur gespannt. Die Schnur ist 130mm über den Schnittpunkt von Kiellinie und Achterstevenlot, und 54mm über der Kiellinie an einem 4571 mm vom Achtersteven entfernten Punkt der Höhe nach auszurichten. Die Vermessungsspanten sind in folgender Entfernung vom Achterstevenlot festgelegt (Vermessungsspanten in Zeichnung Aufmasstabelle in Klammern).

Die Breite ohne Scheuerleisten muss an jedem Vermessungsspant mit einer Toleranz von +/-10mm wie folgt betragen:

Der Abstand vom Kiel ohne Kielleiste zur gespannten Schnur muss an jedem Vermessungsspant mit einer

Toleranz von +/-

10mm wie

1.	(15) = 609mm	2.	(12) = 1524mm	3.	(9) = 2438mm
4.	(6) = 3352mm	5.	(4) = 3961mm	6.	(2) = 4571mm

folgt betragen:

Die

	656mm	2.	984mm	3.	1010mm
4.	956mm	5.	808mm	6.	535mm

Vermessungsschablonen werden an jedem Vermessungsspant senkrecht und rechtwinklig zur Kiellinie aufgesetzt. Sie werden in der Nähe des Kiels unterstützt, so, dass ihr Bezugspunkt mit der Kiellinie übereinstimmt. Der Abstand zwischen dem Rumpf und jeder Schablone muss zwischen 0 und 200 mm

betragen. Der Abstand zwischen

	130mm (Festpunkt am Heck)				
1.	97mm	2.	57mm	3.	28mm
4.	16mm	5.	21mm	6.	54mm

der gespannten Schnur und der Deckslinie mus am Heck 200+/-10mm und am Bug 470 +/-10mm betragen.

Knickspantrümpfe die den Toleranzen an den Messspanten entsprechen sind erlaubt.

- c) Die Länge über alles muss 5180mm +/-20mm betragen. Dieses Maß schließt jegliche Stevenbänder, jedoch nicht Ruder und Ruderbeschläge ein.
- d) Entlang des Schandeckels sind Scheuerleisten, nicht größer als 25x25mm, erlaubt. Diese können integrierter Teil der Rumpf-und Decksform sein.
- e) Die Projektion der Linie der größten Breite auf eine horizontale Fläche muss eine strakende konvexe Kurve ergeben, und am Bug und Heck muss diese innerhalb von Linien verbleiben, die die Mittellinie unter 45¶nnerhalb von 25 mm vom Stevenlot an Bug oder Heck schneidet.
- f) Der Rumpf mit sämtlicher benötigten Regattaausrüstung, ausgenommen Segel, Latten und Bekleidung, Verpflegung und Getränken soll zusammen und trocken gewogen nicht weniger als 83,5kg wiegen. Die Masse der Ausgleichsgewichte soll nicht größer als 10,0kg betragen.

Die Ausgleichsgewichte müssen dauerhaft entweder an der Sitzhalterung oder am Deck im Bereich der Sitzhalterung befestigt und klar sichtbar sein. Werden sie auf der Unterseite des Decks befestigt muss ein leicht entfernbarer Lukendeckel die Sichtbarkeit sicherstellen. Der Bootkörper darf keinen Ballast enthalten.

Jedem Kanu, das früher nach der "63,0kg nackten Rumpf Messmethode" vermessen und als rechtens eingestuft wurde, aber das "Über Alles" Gewicht von 835N nicht erreicht, wird vom ICF Sailing Committee das Recht gegeben, die Ausgleichsgewichte auf 12,5kg zu erhöhen. (Siehe Regel 2 und 14a)

g) Material und Bauweise des Bootskörpers sind nicht beschränkt.

6 Deck

b) Material und Bauweise des Decks sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

7. Schwimmfähigkeit

Mindestens 75 kg wirksamer Auftrieb müssen zur zuverlässigen Schwimmfähigkeit des gefluteten Bootskörpers vorgesehen sein. Sind Auftriebskörper in Form von Tanks oder Beuteln eingebaut, müssen es mindesten zwei sein. Ein abgeschotteter Bootskörper ist nicht akzeptabel. Sind Auftriebskörper nicht herausnehmbar muss der Hersteller bestätigen, dass die Forderung dieser Regel erfüllt ist.

8. Gleitsitz

- a) Der Gleitsitz darf nicht weiter als 2040 mm, gemessen ab Mittellinie des Bootskörpers, an jeder Seite des Kanus vorstehen. Dieses Maß ist horizontal zu messen.
- b) Die Breite des Gleitsitzes darf 500 mm nicht überschreiten.
- c) Das Gewicht des Gleitsitzes, ohne Gleitsitzhalterung, einschließlich seiner beweglichen Teile, darf 12 kg nicht überschreiten.
- d) Die Gleitsitzhalterung darf nicht über den Scherstrak vorstehen.
- e) Material und Bauweise des Gleitsitzes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.
- f) Eine kontrastfarbige Markierung muss die maximale Auslenkung des Sitzes beim Segeln deutlich erkennbar machen. Die Anbringung dieser Markierung erfolgt in Abstimmung mit dem nationalen Vermesser.

9.Schwert

- a) Das Schwert darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 1000 mm unter der Bootsaußenhaut vorstehen.
- b) Das Schwert muss so befestigt sein, dass es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann und muss horizontal auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.
- c) Das Schwert muss während des Segelns soweit aufgeholt werden können, dass es nicht unter dem Bootskörper hervorsteht.
- d) Material und Bauweise des Schwertes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

10. Ruder

Material und Bauweise des Ruders sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

11. Mast, Baum, Rigg

- a) Breite und Tiefe des Mastes darf 100 mm nicht überschreiten. Jedes Maß über 50 mm im vorderen und hinteren Bereich eines drehbaren Mastes muss als Segelfläche gemessen werden. Dieses Flächenmaß ist zwischen dem oberen Vermessungsband und der wirklichen oder projizierten Vordeckslinie zu nehmen.
- b) Breite und Tiefe des Baumes darf 100 mm nicht überschreiten. Höhe und Breite eines Baumes für ein Vorsegel darf 30 mm nicht überschreiten. Gabelbäume an Großsegel und/oder Vorsegel werden jeweils an jeder Seite separat gemessen und sollen den gleichen Begrenzungen entsprechen.
- c) Die größte projizierte Fläche anderer Spieren als Mast, Baum, Vorsegel -Ausbaumspiere und Vorsegelbaum muss in die Segelfläche eingeschlossen werden.
- d) Eine Spiere zum Ausbaumen des Vorsegels darf benutzt werden. Wenn im Gebrauch, muss diese am Mast befestigt sein und zum Schothorn führen.
- e) Der Mast muss ein ca. 10 mm breites Band, in farbigem Kontrast, mit seiner Unterkante 6360 mm oberhalb der Unterkante des Bootskörpers tragen. Der Mast muss dazu senkrecht zur Basislinie des Bootskörpers stehen, wie in Regel 5b angegeben. Kein Segel darf höher als 6360 mm über Unterkante des Bootskörpers gesetzt werden.
- f) Die Höhe des Vorsegeldreiecks über der Unterkante des Bootskörpers darf nicht größer als 4730 mm sein. Die Vermessung soll bis zu dem Punkt erfolgen, an de die Vorstagslinie die vordere Mastoberfläche trifft. Kein Vorsegel darf höher als zu diesem Vermessungspunkt gesetzt werden.
- g) Outrigger die den Scherstrak überschreiten sind verboten.
- h) Material, Bauweise und Stellung von Mast und Spieren sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

12. Segel

- a) Die gesamte Segelfläche darf 10m² nicht überschreiten. am Segel Stromlinienverkleidung werden als Teil des Segels vermessen. Am Mast angebrachte Stromlinienverkleidungen werden als Teil des Masts vermessen . Die Fläche des Großsegels darf 8,5m² nicht überschreiten. Die Vermessung der wirklichen Segelfläche ist durch aufeinander folgende Zerlegung in Dreiecke (successive triangulation), nach folgendem Verfahren vorgesehen: Das Segel erhält eine gleichzeitige Spannung von 100N an Draht-und Taulieken und von 50N an anderen Lieken. Die Maße werden zwischen den äußeren Ecken des Segels von den Innenkanten der Draht und Taulieken abgenommen. Reißverschlüsse und andere Vorrichtungen sind zu öffnen, so dass die größte Segelfläche gemessen wird. Ist das Großsegel mit einem Stretchvorliek versehen, wird als Vorliekmaß die Entfernung zwischen Unterkante des Mastbandes und der Oberkante des Baums genommen, mit dem Baum in seiner niedrigsten Stellung, wenn er nicht fest angebracht ist. Strechtchlieken an Vorsegeln müssen gespannt werden, bis die Falten am Vorliek verschwinden. Jedes Segel, soweit nicht selbst aus dem geeignetem Material, muss mit einer Fläche von mindestens 60x60 mm versehen sein, die dauerhaft die Vermessungsmarke oder den Vermessungsstempel des Vermessers aufnimmt. Für den Steuermann muss es leicht möglich sein das Großsegel vom mast zu entfernen während das Kanu frei schwimmt.
- b) **Großsegel** Die Latten sind einzuschieben, aber genügend ungespannt einzuschieben, dass sie erlauben das Vorliek gerade zu spannen. Dann ist das Hauptdreieck zu messen. Die Fläche der Achterlieksrundung ist durch fortschreitende Dreiecksaufteilung zu vermessen. Die Senkrechten der Dreiecke werden dabei an den größten Höhen der Segmente angelegt, mit Ausnahme davon werden sie so positioniert, dass die Senkrechte des Dreiecks der unteren Achterlieksrundung nicht größer als 150mm wird. Wenn der untere Teil der Achterlieksrundung gerade ist, kann die Senkrechte des zweiten Dreiecks so angelegt werden, dass sie das Achterliek am oberen Ende der Geraden berührt, um die Berechnung zu vereinfachen. Bei

einem gerundeten Liek wird die Fläche solange in Dreiecke aufgeteilt, bis die Höhe eines Segments kleiner als 150 mm ist. Die Fläche des verbleibenden Segments ist mit 2/3 x Sehne mal Höhe zu berechnen. Bei geradem Liek wird

es in entsprechende Dreiecke aufgeteilt. Die Flächen von Vorliek-und Fußliekrundungen werden auf die gleiche Weise vermessen. Bei Segeln mit Ärmelvorliek werden die vorderen 50mm der Segelfläche als Mastbereich betrachtet wenn das Segel flach zur Vermessung aufliegt Die Vermessungspunkte an den Segelecken sollen die Schnittpunkte der strakend verlängerten Liekkurven sein. Um die Wölbung durch vor und Fußliek zu erlauben, sind von der berechneten Segelfläche 0,6m² abzuziehen.

- c) **Vorsegel** Die Fläche wird durch fortschreitende Dreiecksaufteilung in gleichartiger Methode wie beim Großsegel vermessen. Negative Flächen an Fuß und Achterliek werden abgezogen, positive Flächen hinzugerechnet. Positive und negative Flächen am Vorliek werden nicht berücksichtigt.
- d) Alle linearen Maße werden auf den nächsten Millimeter genommen. Die Gesamtfläche jades einzelnen Segels wird nach Adition seiner Einzelflächen auf zwei Dezimalstellen abgerundet (0,01m²)
- e) Es muss möglich sein, die Segel durch einen Kreisring von 300mm Innendurchmesser zu schieben.
- f) Das Großsegel muss die Buchstaben IC in rot, die Nationalitätsbuchstaben und die vom nationalen Verband zugeteilte Registriernummer tragen. Der Nationalitätsbuchstabe, oder Buchstaben, und die Segelnummer müssen klar sichtbar, leserlich und in einheitlicher Farbe in starkem Kontrast zum Segel stehen, die Buchstaben in Antiqua (roman style, upright), ohne Haarstriche, mit arabischen Ziffern und Linien zusammenhängend und in gleichmäßiger Dicke. Die Nationalitätsbuchstaben müssen vor oder über der Registriernummer angeordnet sein. Wenn die Nationalitätsbuchstaben mit einem "I" enden und vor der Registriernummer angeordnet sind müssen sie durch eine 50mm lange Linie getrennt werden. Die Buchstaben IC, Nationalitätsbuchstaben und Segelnummer müssen sich oberhalb einer gedachten Linie befinden, die im rechten Winkel zu Vorliek, 1/3 der Entfernung vom Hals zum Kopf des Segels angeordnet ist, müssen klar sichtbar und in verschiedenen Höhen au f beiden Segelseiten angeordnet sein. Jene auf der Steuerbordseite höher. Nummern und Buchstaben müssen die folgenden Mindestabmessungen haben: Höhe: 300mm. Dicke: 40mm. Breite: 200mm. (Ausgenommen Nummer "1" und Buchstabe "L") Raum zwischen den zusammenstehenden Buchstaben und Zahlen: 60mm.
- g) Außer in den vorstehenden Regeln sind Form, Material oder Anordnung von Latten, Segeln, Liektauen und Drähten nicht beschränkt.

13 Besatzung und Ausrüstung

- a) Die Besatzung darf nur aus einer Person bestehen.
- b) Ein Anker braucht nicht mitgeführt zu werden.
- c) Persönlicher Auftrieb (Schwimmweste) muss getragen oder zum sofortigen Gebrauch mitgeführt werden.
- d) Elektronische Ausrüstung zum Empfang einer externen Quelle zum Kanu oder die mehr als zwei Daten verarbeitet ist verboten.

14. Durchführungsbestimmungen

a) Zuständigkeit für die Vermessung Jeder nationale Verband der ICF ist für die Vermessung von Kanus zuständig. Jeder nationale Verband kann offizielle Vermesser bestellen und soll ein Register der unter seiner Zuständigkeit vermessenen Kanus führen. Die Nationalen Verbände sind verantwortlich, dass alle registrierten Boote mit den Klassenbestimmungen übereinstimmen, wenn sie für internationale Wettfahrten gemeldet werden. In Fällen schwieriger Vermessungen soll der Vermesser ein Vermessungsverfahren

anwenden, das er als geeignet ansieht und Einzelheiten eines Verfahrens und die Masse an den nationalen Verband geben. Der Vermesser muss dem nationalen Landesverband berichten, was er als Abweichung vom Sinn dieser Regel ansieht. Das ICF Segelkommitee ist berechtigt Richtlinien für weitere Interpretationen dieser Regel zu erlassen.

- b) Vermessung Nach einer Vermessung gibt der offizielle Vermesser die Einzelheiten der Vermessung an den nationalen Verband, wo sie im Bootsregister aufbewahrt werden. Der nationale Verband gibt eine Vermessungsbescheinigung an den Eigner aus. Die Bescheinigung muss Position und Angabe von Ausgleichsgewichten u8ndArt der vorgesehenen Auftriebskörper enthalten. Der nationale Verband kann die Ausfertigung einer Vermessungsbescheinigung verweigern, wenn auch die besonderen Erfordernisse der Regeln zutreffen, falls ein Kanu sich vom Sinn dieser Regeln entfernt. Ist ein registriertes Kanu ausgedehnt repariert, verändert oder umgebaut muss es neu vermessen werden. Eignerwechsel sollte dem nationalen Verband mitgeteilt werden.
- c) Kosten der Vermessung Die Vermessungsgebühren liegen im Ermessen jedes nationalen Verbandes. Die Kosten der Vermessung bei internationalen Regatten werden vom durchführenden nationalen Verband gezahlt.
- d) Vermessungsgrundlage Alle Maße werden in metrischen Einheiten genommen. Die Vermesser sind verantwortlich, dass die Maße so genau wie möglich genommen werden.

15 Übersetzung

Im Falle von Streitfragen gilt der englische Text.

B <u>ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN</u>

Siehe Anlage

C WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

1. Zuständigkeit

1.1 Bundesebene

Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..

Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

1.2 LKV / Vereinsebene

Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

1.3 Athleten

Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß 1.1 dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

2. Personenbezogene Werbung

Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

2.2 Auf LKV-/ Vereinebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör

Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.

Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z. B. Branchenexclusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.

Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

4. <u>Werbung bei Veranstaltungen</u>

Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.

Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.

Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

5. <u>Tabakwerbung</u>

Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6. <u>Einnahmen aus Werbung</u>

Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer 1 dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

7. <u>Verstöße</u>

Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der Sportordnung geahndet.

8. Richtlinienkompetenz

Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.

Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen

9.1 ICF Regelung

Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.

Substantielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:

Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.

9.3 Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.